Verbandsgemeinde Maifeld

Polch, 5. Oktober 2016

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

zur Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld am Donnerstag, 06.10.2016, um 18:30 Uhr, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch lade ich Sie ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1) Einwohnerfragestunde

2) 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld

3) Jahresabschluss 2015 des Abwasserwerkes Maifeld

4) Bestellung der Wirtschaftsprüfer für das Abwasserwerk Maifeld für die Wirtschaftsjahre 2016-2018

5) Antrag der Ortsgemeinde Welling auf Gewährung eines Zuschusses für die Erneuerung der Beleuchtung in der Nettetalhalle in Welling

6) Erklärung "Klimafreundlicher Landkreis Mayen Koblenz" - integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Mayen-Koblenz und seine Kommunen

7) Finanzzwischenbericht 2016

8) Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Maifeld

9) Personalangelegenheiten

10) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

Hinweis: Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 Gemeindeordnung (GemO) bei einem der vorgenannten Tagesordnungspunkte vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat das hiervon betroffene Gremiumsmitglied dies dem Vorsitzenden gemäß § 22 Abs. 5 GemO vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

ANWESENHEITSLISTE

über die Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld
am Donnerstag, 06.10.2016, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch

Vorsitzender/Beigeordnete:	anwesend:	
Mitglieder	ja	nein
Vorsitzende/-r		
Maximilian Mumm		
Beigeordnete/-r/Mitglied		
Anton Reiter		
Beigeordnete/-r		
Franz Schmitz		
Beigeordnete/-r/Mitglied		
Dr. Bernhard Koll		
Mitglieder		
Gino Gilles		
Torsten Welling		
Gerd Klasen		
Claudia Schneider		
Claudia Blotzki		
Robert Ollig		
Manfred Höger		
Clemens Neises		
Michaela Reiter		
Daniel Schnack		
Gertrud Endres		
Dr. Anna-Maria Bernhard		
Birgit Krämer		
Elke Geiermann		
Dr. Dieter Puschke		
Rita Hirsch		

Günter Schnitzler		
Hans-Georg Ziesemer		
Lothar Kalter		
Achim Weidung		
Leo Klöckner		
Frank Neideck		
Marcus Welling		
Gabriele Schnitzler		
Tilman Boehlkau		
Konrad Einig		
Walter Meurer		
Andreas Zentner		
Robert Müller		
Birgit Meyreis		
Klaus Meurer		
Dr. Theo Monshausen		
Jürgen Stange		
Aziz Aldemir		

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld:

Schriftführer:

Außerdem anwesend:

_____

_____

_____

Beginn der Sitzung: _____ Uhr

Ende der Sitzung: _____ Uhr

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung wird diese um den Punkt/die Punkte

_____

_____

_____

erweitert.

Abstimmungsergebnis: _____

Der Tagesordnungspunkt/Die Tagesordnungspunkte

_____

_____

_____

wird/werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: _____

Die übrigen Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Maifeld/276/2016)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 2 **29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/267/2016/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4 **Sachbearbeiter:** Herr Führ

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat entschieden, im Rahmen einer 29. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bauleitplan mit folgenden Zielen zu ändern:

1. Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Pferdebezogene Nutzung" in der Ortsgemeinde Gappenach
2. Neuausweisung einer Wohnbaufläche in der Ortsgemeinde Kerben
3. Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Grünschnittsammelplatz" in der Ortsgemeinde Mertloch
4. Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferden" (Berichtigung gem. § 13 a BauGB) in der Ortsgemeinde Naunheim
5. Neuausweisung einer Wohnbaufläche in der Ortsgemeinde Welling
6. Neuausweisung von Mischbaufläche in der Ortsgemeinde Wierschem

Gemäß § 20 Landesplanungsgesetz hat die Verwaltung zu dem Planungsvorhaben die erforderliche landesplanerische Stellungnahme beantragt. Diese liegt zwischenzeitlich vor (s. Anlage 1). Im Hinblick darauf, dass die Verbandsgemeinde im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan mehr Wohnbauflächen dargestellt hat als ihr aufgrund landes- und regionalplanerischer Vorschriften zuerkannt werden, kann die 29. Änderung nur im Wege des sogenannten Flächentausches erfolgreich fortgeführt werden. Das bedeutet, dass für geplante neue Siedlungsflächen andere, bereits ausgewiesene aufgegeben werden. Insbesondere in den Gemeinden Kerben und Welling sind keine ungenutzten Wohnflächen dargestellt, die im Rahmen eines Flächentausches zu Nichtsiedlungsflächen umgewidmet werden könnten.

Vor diesem Hintergrund wurden Gespräche mit der Stadt Münstermaifeld aufgenommen, die die Absicht hat, den vorhandenen Sportplatz in ein Wohngebiet umzuwandeln, weil der Platz nicht mehr gebraucht wird. Ihr wurde vorgeschlagen, über das Vorhaben zeitnah zu entscheiden und die für die Umwidmung des Sportplatzgeländes notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes zum Gegenstand der 29. Änderung zu machen und dabei gleichzeitig auf die Ausweisung rechtsverbindlich dargestellter, aber ungenutzter Wohnbauflächen in dem Umfang zu verzichten, wie er aus landesplanerischen Gründen für alle neuen geplanten Siedlungsflächen der 29. Änderung erforderlich ist. Der Stadtrat Münstermaifeld hat diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 22.09.2016 angenommen.

Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Einleitung des Verfahrens zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes haben die Ortsgemeinden Kerben und Welling um geringfügige Erweiterungen ihrer bis dahin angedachten zukünftigen Wohnbauflächen gebeten. Die mit der Stadt Münstermaifeld abgestimmten Rücknahmen wirksam dargestellter Wohnbauflächen berücksichtigen bereits die angedachten Erweiterungen. Da den Flächenneuausweisungen in den beiden Ortsgemeinden entsprechende –rücknahmen an anderer Stelle gegenüber stehen und sie sich noch im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung nach Art. 28 Grundgesetz und 49 Landesverfassung bewegen, kann dem Begehren der beiden Ortsgemeinden zugestimmt werden.

Die beabsichtigten Flächenneuausweisungen sind in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Ein Vertreter des Planungsbüros Karst wird die vorgesehenen Planänderungen in der Sitzung des Gremiums erläutern sowie auf wichtige Planungshinweise aus der landesplanerischen Stellungnahme eingehen.

Beschlussvorschlag 1:
Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Andy Heuser, Büro Karst Ingenieure, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinderat Maifeld	06.10.2016	Maifeld/267/2016/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:
Das Gremium stimmt den im Sachverhalt beschriebenen inhaltlichen Änderungen im Verfahren der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu und beauftragt die Verwaltung, die Arbeitsschritte nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinderat Maifeld	06.10.2016	Maifeld/267/2016/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

Anlage 1: Landesplanerische Stellungnahme zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 2: Übersichtsplan zur Umwidmung von Bauflächen in der Stadt Münstermaifeld sowie in den Ortsgemeinden Kerben und Welling

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
8.61 - Landesplanung

07.09.2016

Landesplanerische Stellungnahme

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Verbandsgemeinde Maifeld

(Teilgebiete Gappenach, Kerben, Mertloch, Naunheim, Welling, Wierschem)

1. Vorbemerkungen
2. Lage und Funktion im Raum
3. Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten
4. Landesplanerische Beurteilung
5. Anregungen und Hinweise
6. Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
7. Abschluss des Verfahrens

1. Vorbemerkungen

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld hat mit Schreiben vom 16.02.2016 die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, 284), zur beabsichtigten 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Ortsgemeinden Gappenach, Kerben, Mertloch, Naunheim, Welling und Wierschem beantragt.

In der landesplanerischen Stellungnahme werden den Trägern der Bauleitplanung die bei der Aufstellung und Änderung der Flächennutzungspläne maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung bekannt gegeben (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 LPlG). Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Die Ziele und Grundsätze sind im Landesentwicklungsprogramm IV 2008 (LEP IV), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 21. Juli 2015 (GVBl. S. 252), und im regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2006 festgelegt. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Die Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld hat im Jahre 1983 Verbindlichkeit erlangt und zwischenzeitlich eine Vielzahl von Änderungen erfahren.

Die nunmehr zu beurteilende Änderung umfasst:

1. Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Pferdebezogene Nutzung" in der Ortsgemeinde Gappenach
2. Neuausweisung einer Wohnbaufläche in der Ortsgemeinde Kerben
3. Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Grünschnittsammelplatz" in der Ortsgemeinde Mertloch
4. Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferden" (Berichtigung gem. § 13 a BauGB)
5. Neuausweisung einer Wohnbaufläche in der Ortsgemeinde Welling
6. Neuausweisung von Mischbaufläche in der Ortsgemeinde Wierschem

Die Träger öffentlicher Belange sowie die an die Verbandsgemeinde Maifeld angrenzenden Verbandsgemeinden und die Stadt Mayen wurden mit Schreiben vom 13.04.2016 um Mitteilung gebeten, ob aus ihrer Sicht Bedenken oder Anregungen zu den Planungsabsichten bestehen.

2. Lage und Funktion im Raum

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im LEP IV und im RROP Mittelrhein-Westerwald festgelegt.

Die Verbandsgemeinde Maifeld gehört der Region Mittelrhein-Westerwald an, ist dem Mittelbereich Mayen zugeordnet und liegt nach der Karte 1 „Raumstrukturgliederung" im Kapitel I. 1.1 „Raumstruktur" des **Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)** in einem ausgewiesenen ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ <

33%). Die Verbandsgemeinde Maifeld liegt relativ zentral im Landkreis Mayen-Koblenz. Der südliche Teil des Verbandsgemeindegebietes bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Cochem-Zell. Der nördliche Teil wird von der A 48 als großräumige Verkehrsverbindung durchquert. Der überwiegende, nördlich, gelegene Teil des Verbandsgemeindegebietes zeichnet sich aufgrund seiner Lage an der A 48 durch eine hohe Zentrenerreichbarkeit (8 bis 20 Zentren in <= 30 PKW-Minuten) aus.

Nach der Begründung/Erläuterung hierzu haben sich in den Verdichtungsräumen räumlich zusammenhängende Siedlungsstrukturen herausgebildet, die die jeweiligen Gemeindegrenzen großer Städte überschreiten. Diese Siedlungsstruktur wird häufig auch als Stadtregion beschrieben. Der Bevölkerung bietet sich hier die Möglichkeit, innerhalb eines überschaubaren Zeit- und Entfernungsbereichs zwischen einer Vielzahl von Standorten mit quantitativ und qualitativ vergleichbaren Angeboten der Daseinsgrundfunktionen zu wählen. Diese engen funktionalen Verflechtungen werden exemplarisch durch das Merkmal der Zentrenerreichbarkeit erfasst. Hier sind sowohl unter den Gesichtspunkten von Nachhaltigkeit, Gleichwertigkeit und Geschlechtergerechtigkeit als auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels viele Gestaltungs- und Ordnungsnotwendigkeiten geboten.

Nach dem derzeit verbindlichen **Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2006)** liegt die Verbandsgemeinde Maifeld in einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Die durch die vorliegende Änderungsplanung betroffenen Ortsgemeinden übernehmen keine zentralörtliche Funktion. Die Ortsgemeinden Gappenach, Naunheim und Wierschem werden dem Strukturtyp 4 , der als „ländlich dünn besiedelt" definiert ist, zugeordnet. Die Ortsgemeinden Kerben und Mertloch sind dem Strukturtyp 3 „ländlich mit Verdichtungsansätzen", sowie die Ortsgemeinde Welling dem Strukturtyp 2 „verdichtet" zugeordnet. Mit Ausnahme der Ortsgemeinde Welling verfügen alle anderen Ortsgemeinden über die besondere Funktion „L" (landwirtschaftliche Gemeinde). Die Plankarte zum RROP 2006 beinhaltet für das Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld umfangreiche Flächendarstellungen. Demnach ist das Gebiet der Verbandsgemeinde durch eine große Zahl landwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorranggebiete geprägt. Darüber hinaus sind die Gemeinden Naunheim und Wierschem mit der besonderen Funktion „E" (Erholungsgemeinde) dargestellt. Erholungsgemeinden sind anerkannte Gemeinden nach dem Kurortgesetz.

3. Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Aus dem beigefügten Verteiler ergeben sich die Beteiligten (Anlage 1), die vor Abgabe der landesplanerischen Stellungnahmen angehört wurden.

Folgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben. Damit kann angenommen werden, dass zum jetzigen Planungsstand dortige Interessen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt sind:

1. RWE Energie AG, Regionalversorgung Rauschermühle, 56647 Saffig
2. Industrie- und Handelskammer, 56068 Koblenz,
3. Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen, 56727 Mayen
4. Vermessungs- und Katasteramt Mayen, 56727 Mayen
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Südwest PTI 14, 56073 Koblenz
6. Autobahnamt Montabaur, 56410 Montabaur
7. Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, 56003 Koblenz
8. Forstamt Koblenz, 56073 Koblenz
9. Fachausschuss Bims, 56564 Neuwied
10. Stadtverwaltung Mayen, 56709 Mayen
11. Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, 56739 Mendig
12. Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, 56610 Andernach

13. Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, 56572 Weißenthurm
14. Verbandsgemeinde Vordereifel, 56710 Mayen
15. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, 56332 Kobern-Gondorf
16. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 3.37 - Staßenverkehr
17. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.60 - Denkmalschutz
18. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.3.53 - Landwirtschaft
19. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.70 - Naturschutz
20. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.70 – Wasserwirtschaft
21. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.73 - Abfallwirtschaft

Ausdrückliche Mitteilungen, dass keine Bedenken gegen die Planungen erhoben werden, erfolgten durch nachfolgende Verfahrensbeteiligte:

22. Handwerkskammer Koblenz, 56063 Koblenz
23. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, 56410 Montabaur
24. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, (BAIUDBw), 53123 Bonn
25. PLEdoc GmbH, 45312 Essen
26. Energienetze Mittelrhein GmbH, 56068 Koblenz
27. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.60 - Kreisstraßen
28. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.63 - Bauaufsicht, Bauleitplanung

Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben sich im nachstehenden Sinne wie folgt geäußert:

Der **Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel", Mayen**, hat wie folgt Stellung genommen:

Ortsgemeinde Gappenach
Die ausgewiesene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Pferdebezogene Nutzung" im Norden der Ortsgemeinde kann über eine Ortsrohrerweiterung mit Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindestens 2 Stunden erschlossen werden.

Ortsgemeinde Kerben
Die geplante Wohnbaufläche im Norden der Ortsgemeinde zur Erweiterung des bestehenden Wohnbauflächenangebotes kann über eine Ortsrohrerweiterung mit Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindestens 2 Stunden erschlossen werden.

Ortsgemeinde Mertloch
Die ausgewiesene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Grünschnittsammelplatz neben dem Sportplatzgelände" befindet sich im Außenbereich und kann nicht mit Trink- und Löschwasser versorgt werden.

Ortsgemeinde Naunheim
Die ausgewiesene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferden" ist über die vorhandene Ortsrohrleitung in der Moselstraße mit Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindestens 2 Stunden erschlossen.

Ortsgemeinde Welling
Die ausgewiesene Wohnbaufläche im Norden kann über eine Ortsrohrerweiterung mit Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindestens 2 Stunden erschlossen werden.

Ortsgemeinde Wierschem
Die ausgewiesene Mischbaufläche als Erweiterung der bestehenden Siedlungsanlage kann mit einer Ortsrohrerweiterung mit Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindestens 2 Stunden erschlossen werden.

Für die Plangebiete entsteht nach der Entgeltsatzung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Maifeld-Eifel Beitragspflicht.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege, 55116 Mainz** teilt mit, dass soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, denkmalpflegerische Belange insofern betroffen sind, als sich in den Gemeinden Kerben und Wierschem mehrere Einzeldenkmäler (wie der Kath. Kirche St. Goar in Kerben, Hauptstraße) und eine Bauliche Gesamtanlage (die Kath. Filialkirche St. Apollonia in Wierschem, Kirchgasse) direkt im Planungsgebiet befinden.

Einzeldenkmäler und bauliche Gesamtanlagen genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz lt. §§ 2 und 4 Abs. 1 DSchG. Umgebungsschutz kann sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen.

Eine genaue Prüfung im Einzelfall ist bei dem jetzigen Planungs- und Verfahrensstand noch nicht möglich. Deshalb geht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege davon aus, im weiteren Verfahrensablauf beteiligt zu werden.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Außenstelle Koblenz -** führt Folgendes aus:

Gappenach:
Ausweisung eines ca. 0,75 ha großen Sondergebietes „Pferdebezogene Nutzung"
Dieses Plangebiet ist im aktuell gültigen sowie in dem im Entwurf befindlichen Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Außenstelle Koblenz bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP in der Gemarkung Gappenach.

Kerben:
Ausweisung einer ca. 0,65 ha Wohnbaufläche
Dieses Plangebiet ist im aktuell gültigen sowie in dem im Entwurf befindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Änderungsbereich.

Unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sollte jedoch das Plangebiet in nördlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Nr. 95/1 erweitert werden, um keine unwirtschaftlichen Restflächen zu erhalten.

Mertloch:
Ausweisung eines ca. 0,2 ha großen Sondergebietes „Grünschnittsammelplatz"
Dieses Plangebiet ist im aktuell gültigen sowie in dem im Entwurf befindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Außenstelle Koblenz bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP in der Gemarkung Mertloch.

Naunheim:
Ausweisung eines ca. 0,4 ha großen Sondergebietes „Wohnen mit Pferden" sowie Ausweisung einer ca. 0,45 ha großen Grünfläche.
Diese Änderungsbereiche sind im aktuell gültigen sowie in dem im Entwurf befindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Außenstelle Koblenz bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP in der Gemarkung Naunheim.

Welling:
Ausweisung einer ca. 0,7 ha großen Wohnbaufläche und einer ca. 0,3 ha großen Landespflegefläche.
Dieses Plangebiet ist im aktuell gültigen sowie in dem im Entwurf befindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
Im nördlichen Änderungsbereich werden zwei Flurstücke nur teilweise überplant. Aufgrund der geringen Größe dieser Flurstücke sollte aus agrar-struktureller Sicht keine Zerschneidung dieser Grundstücke erfolgen, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flurstücke nicht negativ zu beeinträchtigen.
Bei entsprechender Berücksichtigung der o.a. Punkte bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Außenstelle Koblenz keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Änderungsbereich in der Gemarkung Welling.

Wierschem:
Ausweisung einer ca. 0,45 ha großen Mischbaufläche
Dieser Änderungsbereich ist im aktuell gültigen sowie in dem im Entwurf befindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Außenstelle Koblenz bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP in der Gemarkung Wierschem.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Südwest PTI 14, 56727 Mayen** hat gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Es wird jedoch um weitere Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 des BauGB und bei Fachplanungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen gebeten.

Aus Sicht des **Landesbetrieb Mobilität Cochem – Koblenz, 56812 Cochem** werden gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld für die Teilgebiete Gappenach, Kerben, Mertloch, Naunheim, Welling und Wierschem aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die spätere verkehrliche Erschließung ist in den jeweils detaillierten Bebauungsplänen mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem – Koblenz abzustimmen.

Die **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., 50997 Köln** trägt vor, das weder ihre vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen sind. Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss jedoch sichergestellt werden, dass dieser nicht im Schutzstreifen ihrer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden wird um erneute Beteiligung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., 50997 Köln gebeten.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirekton Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56068 Koblenz** trägt Folgendes vor:

1. **Oberflächenwasserbewirtschaftung**
Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher nachfolgende Vorgaben für die Bebauungspläne zu beachten:
Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärpflichtiges Wasser wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Dabei ist auch **nachweislich** sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden wie z. B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?", erschienen Februar 2013, einsehbar unter: http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/ .

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Insoweit das anfallende Niederschlagswasser (NW) nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. der hydrogeologischen Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Als Vorflut soll ein Mischwasserkanal erst dann verwendet werden, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen wie z.B. Gewässer, Regenwasserkanäle.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

2. **Schmutzwasserbeseitigung**
Ausschließlich das in den Baugebieten anfallende Schmutzwasser ist an die entsprechenden Ortskanalisationen mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen. Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des jeweiligen Planbereiches erfasst. Ggf. sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

3. **Allgemeine Wasserwirtschaft / Grundwasserschutz**
Durch die vorgesehene Maßnahme in den insgesamt sechs Teilgebieten sind keine Oberflächengewässer und auch keine Wasserschutzgebiete betroffen.

4. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für die jeweiligen Teilgebiete weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keine Einträge aus.

Hinweis: Für den Grünschnittlagerplatz in der Gemeinde Mertloch ist eine gesonderte Genehmigung bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu beantragen.

5. Abschließende Beurteilung

Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirekton Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz** weist darauf hin, dass die geplante Wohnbaufläche im Teilgebiet Kerben unmittelbar nördlich einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte mit Schweinezucht liegt (W. Israel, Hauptstraße 25). Spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte daher die Immissionssituation hinsichtlich Geruch und Lärm gutachterlich beurteilt werden.

Das **Gesundheitsamt Mayen, 56727 Mayen** der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erklärt, dass bei der Änderungsplanung Naunheim und Wierschem sichergestellt sein muss, dass durch die Pferdehaltung keine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung erfolgen kann.

Darüber hinaus muss bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen in Welling sichergestellt sein, dass es durch den oberhalb gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen der geplanten Wohnbebauung durch Geräusch-Geruch- und Staubimmissionen kommt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, 56068 Koblenz** nimmt wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Mertloch, Änderung Nr. 1	Keine Bedenken	
Welling, Änderung Nr. 1, LWS->W	Bedenken unter Vorbehalt	D1, BV
Gappenach, LWS > S Gappenach, GR > S	Bedenken unter Vorbehalt	D1, BV
Kerben, LWS > W	Bedenken unter Vorbehalt	D1, BV
Naunheim, Änderung Nr. 1	Keine Bedenken	D2
Wierschem, Änderung Nr. 1	Keine Bedenken unter Vorbehalt	KV

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

1 **Das Änderungsgebiet ist als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Daher ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens eine geophysikalische Prospektion durchzuführen.**

2 **Der archäologische Sachverhalt wurde bereits im Vorfeld der gegenwärtigen Baumaßnahme geklärt.**

BV (Bedenken unter Vorbehalt)

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt, die bei Detailplanungen zu berücksichtigen

sind. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene beziehungsweise auf Grundlage präziserer Planung, aus der die genaue Örtlichkeit, Art und Umfang von Erdarbeiten hervorgeht, abgegeben werden. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Baumaßnahme innerhalb dieses Bereiches für einen Bauherrn wegen einer eventuell dadurch notwendigen archäologischen Untersuchung nach §21 Abs. 3 DSchG RLP mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Nach §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

KV (Keine Bedenken unter Vorbehalt)

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Dieser Sachverhalt wird auf Grundlage von Planungen auf Objektebene (Detailplanungen) überprüft werden.
Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach §2 Abs. 3 DSchG RLP in diesem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), 55129 Mainz** werden folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass die ausgewiesenen Geltungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld (Teilgebiete Gappenach, Kerben, Mertloch, Naunheim, Welling,Wierschem) wie folgt von Altbergbau betroffen sind:

Die Änderungsfläche in der Gemarkung Gappenach wird von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Victoria" überdeckt.

Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Die Änderungsfläche in der Gemarkung Mertloch liegt im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Worm" und „Wirklichkeit".

Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Die Änderungsfläche in der Gemarkung Naunheim wird von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Winkhold" überdeckt.

Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Im Bereich der anderen Änderungsflächen ist kein Altbergbau dokumentiert.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in der Verbandsgemeinde Maifeld untertägiger Abbau von Dachschiefer bekannt ist.

Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst

mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen des LGB keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfiehlt das LGB spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes empfiehlt das LGB eine erneute Beteiligung.

Boden und Baugrund
- allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren Bebauungsplanung:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben sowie größere Um-/Anbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

- mineralische Rohstoffe:

Für das geplante Wohngebiet in Kerben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht folgende Einwände:

Die geologischen Informationen des LGB weisen für das Plangebiet das Vorhandensein von Bims aus. Über einen bereits erfolgten Abbau liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Sofern noch entsprechende abbauwürdige Bimsvorkommen im Plangebiet vorhanden sind, lehnen wir das Planvorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht ab. Es wird auf den in Kapitel 4.2.6 des RROP (2006) enthaltenen Grundsatz G2.

Eventuell erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planfläche sollten zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen und abbauwürdigen Bimsvorkommen führen.

Für die restlichen Plangebiete bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung keine Einwände, sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Planflächen zu keiner Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen und abbauwürdigen Bimsvorkommen kommt.

- Radonprognose:

In den Plangebieten liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

4. Landesplanerische Beurteilung

Zunächst kann festgestellt werden, dass seitens der Verfahrensbeteiligten keine wesentlichen raumbedeutsamen Maßnahmen im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld geplant sind, die den einzelnen Flächendarstellungen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld grundsätzlich entgegenstehen.

4.1 Beabsichtigte Flächenausweisungen

Die 29. Änderung des F-Planes Maifeld sieht folgende Ausweisungen in den nachfolgenden Ortsgemeinden vor:

In der Ortsgemeinde Gappenach ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Pferdebezogene Nutzung" beabsichtigt. Hierzu soll eine Fläche für Acker- und Grünlandnutzung von ca. 0,6 ha und eine Grünfläche von ca. 0,15 ha umgewandelt werden. Nach dem geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 befindet sich die Fläche innerhalb einer weißen Fläche (Fläche ohne Darstellung). Der Entwurf des RROP 2014 weist die Fläche ebenfalls als weiße Fläche (Fläche ohne Darstellung) aus.

In der Ortsgemeinde Kerben ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen am nördlichen Siedlungsrand durch die Umwidmung von Flächen für Acker- und Grünlandnutzung mit ca. 0,65 ha beabsichtigt. Nach dem geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 befindet sich die Fläche innerhalb einer weißen Fläche (Fläche ohne Darstellung). Der Entwurf des RROP 2014 weist die Fläche ebenfalls als weiße Fläche (Fläche ohne Darstellung) aus.

In der Ortsgemeinde Mertloch ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Grünschnittsammelplatz" beabsichtigt. Hierzu soll die Umwidmung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport" mit einer Größe von ca. 0,2 ha erfolgen. Nach dem geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 befindet sich die Fläche innerhalb einer weißen Fläche (Fläche ohne Darstellung). Im Entwurf des RROP 2014 liegt die Fläche innerhalb des Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

In der Ortsgemeinde Naunheim ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferden" (ca. 0,4 ha) und einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Weide" (ca. 0,45 ha) vorgesehen. Nach dem geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 befindet sich die Fläche innerhalb einer weißen Fläche (Fläche ohne Darstellung). Im Entwurf des RROP 2014 liegt die Fläche innerhalb des Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

In der Ortsgemeinde Welling ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen mit 0,7 ha und einer Landespflegefläche von 0,3 ha am nördlichen Ortsrand durch die Umwidmung von Flächen für Acker- und Grünlandnutzung beabsichtigt. Die Fläche befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz. Nördlich grenzt der Regionale Grünzug an die Fläche an. Im Entwurf des RROP 2014 liegt die Fläche innerhalb des Vorbehaltgebietes Erholung und Tourismus und des Vorbehaltgebietes regionaler Biotopverbund. Nördlich grenzt ebenfalls der Regionale Grünzug an.

In der Ortsgemeinde Wierschem ist die Neuausweisung von einer Mischbaufläche am südwestlichen Ortsrand mit einer Größe von 0,45 ha geplant. Sowohl im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2006, als auch im Entwurf des RROP 2014 befindet sich die Fläche innerhalb einer weißen Fläche (Fläche ohne Darstellung).

4.2 Bevölkerungsentwicklung

Im Rahmen des grundsätzlichen Anspruchs auf Eigenentwicklung kann jede Gemeinde Bauflächenausweisungen vornehmen, die den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen, sowie den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft gerecht werden. Dabei muss sich die Eigenentwicklung der einzelnen Gemeinde an einer realistischen Beurteilung ihrer Entwicklungschancen orientieren. Als Grundlage hierfür und für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird insbesondere die künftige Bevölkerungsentwicklung herangezogen.

Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre von 1990 bis 2014 verzeichnet in der Verbandsgemeinde Maifeld insgesamt eine stetige Zunahme der Bevölkerung (Quelle: Statistisches Landesamt, Bad Ems).

Die folgende Tabelle „Zeitenreihe - Bevölkerungsentwicklung" führt die auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes aufgeführten Daten für die Verbandsgemeinde Maifeld zusammen. Die Daten können auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes unter der Verlinkung Regionaldaten/Meine Heimat aufgerufen werden und basieren auf der Auswertung des Einwohnermeldesystems:

Jahr	Einwohner VG Maifeld	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
1990	17.690	+1,8
1991	18.016	+1,8
1992	18.384	+2,0
1993	18.769	+2,1
1994	19.635	+4,6
1995	20.459	+4,2
1996	21.278	+4,0
1997	21.829	+2,6
1998	22.422	+2,7
1999	23.051	+2,8
2000	23.299	+1,1
2001	23.709	+1,8
2002	23.959	+1,1
2003	24.092	+0,6
2004	24.233	+0,6
2005	24.280	+0,2
2006	24.316	+0,1
2007	24.290	-0,1
2008	24.194	-0,4
2009	24.007	-0,8
2010	24.020	+0,1
2011	24.168	+0,6
2012	24.103	-0,3

2013	24.185	+0,3
2014	24.262	+0,3

Damit ergibt sich von 1990 bis 2006 für die Verbandsgemeinde Maifeld eine Zuwachsrate von 37,15 %. Seit dem Jahr 2007 bis heute sind die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Maifeld, mit jährlichen Zu- und Abnahmen, eher konstant.

Im Juli 2015 wurde vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz in Band Nr. 35 der Reihe „Statistische Analysen" eine neue Bevölkerungsprojektion vorgelegt. Unter dem Titel „Rheinland-Pfalz 2060 – Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013)" wurden die Ergebnisse einer aktualisierten Bevölkerungsprojektion für das Land insgesamt, sowie für die kreisfreien Städte und Landkreise dargestellt und erläutert.

Um zu gewährleisten, dass die kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis zum Jahr 2035 auf die vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung abgestimmt ist, wurden die Ergebnisse der mittleren Variante für die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden „heruntergebrochen". Es handelt sich also um eine tiefere Regionalisierung der auf der Kreisebene bereits vorgelegten Zahlen, wobei die Vorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nur für eine mittlere Frist, also bis zum Jahr 2035 erfolgt. Angesichts der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen bei kleinräumigen Vorausberechnungen ist eine längerfristige Projektion nicht sinnvoll. Für die Verbandsgemeinde Maifeld ergeben sich folgende Werte:

Jahr 2013: 24.185 Einwohner
Jahr 2014: 24.262 Einwohner
Jahr 2020: 24.255 Einwohner
Jahr 2025: 24.063 Einwohner
Jahr 2030: 23.830 Einwohner
Jahr 2035: 23.504 Einwohner

Demnach wird sich die Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinde Maifeld von dem Jahr 2014 (24.262 Einwohner) bis zum Jahr 2035 (23.504 Einwohner) eher um 3,12 % verringern.

4.3 Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs

Das Kapitel 2.4 des LEP IV enthält die raumordnerischen Erfordernisse zur Entwicklung der Gemeinden. Nach Grundsatz G26, Kap. 2.4.1 – Eigenentwicklung und besondere Funktionen - hat sich die Eigenentwicklung an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.

Nach der Begründung/Erläuterung zu Grundsatz 26 des LEP IV trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung. Dies bedeutet die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Für den Bedarf an neuen Wohnbauflächen, der aus der Notwendigkeit der Eigenentwicklung begründet wird, können folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, deren Nachweis auf Basis der Schwel-

lenwerte der demografischen Entwicklung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erbringen ist;
- der Ersatz- und Nachholbedarf, welcher sich aus Gebäudeabgängen bzw. überalterter Bausubstanz, gestiegenen Wohnansprüchen sowie erfolgter Nutzungsänderung ergibt;
- der Bedarf für Einwohnerinnen und Einwohner und deren Nachkommen mit Familien, die in der Gemeinde auf Dauer ihren Wohnsitz behalten, sowie
- die kulturelle Identität.

Bei der unter dem ersten Spiegelstrich angeführten demografischen Entwicklung wird in der entsprechenden Fußnote auf Kapitel 1.2 „Demografischer Entwicklungsrahmen" des LEP IV abgestellt. Grundsatz 1 in diesem Kapitel besagt, dass die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der Ebene des Landes, der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demografischen Entwicklung ist. Ausnahmen von der Anwendung der mittleren Variante sind zu begründen.

Folglich wurde, wie bereits in Ziffer 4.2 Bevölkerungsentwicklung dargestellt, bei der vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes für die Verbandsgemeinden auf der Grundlage des Basisjahres 2013 auch auf die Ergebnisse der mittleren Variante abgestellt.

Soweit die wohnbauliche Entwicklung über die Eigenentwicklung hinausgeht, soll sie von den Städten und Gemeinden übernommen werden, die auf Grund ihrer Größe, örtlichen Infrastrukturausstattung und räumlichen Nähe von Versorgungseinrichtungen besonders dafür geeignet sind. Dies sind in der Regel die zentralen Orte (vgl. Grundsatz 3 in Kapitel 2.2.1 „Wohnen" des RROP Mittelrhein-Westerwald.

4.4 Ausweisung von Wohnbauflächen

Die nachhaltige Siedlungsentwicklung ist Gegenstand des Kapitels 2.4.2 des LEP IV. Ziel 31 in diesem Kapitel wurde im Zuge der inzwischen in Kraft getretenen Zweiten Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 21. Juli 2015 hinsichtlich der Sätze 2 und 3 neu gefasst. Die Zielaussage 31 lautet nunmehr wie folgt:

„Die quantitative Flächenneuinanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei der Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitenden Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken."

In der Begründung/Erläuterung hierzu wird klargestellt, dass die Regelungen der Sätze 2 und 3 unbefristet auch über das Jahr 2015 hinaus gelten.

Weiter heißt es, dass als Grundlage für ein solches Flächenmanagement den regionalen Planungsgemeinschaften und den Gebietskörperschaften mit Raum+Monitor eine landesweite und laufend zu aktualisierende Erhebung und Bewertung der vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale zur Verfügung steht.

Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen im Flächennutzungsplan darstellen, ist von ihnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen noch vorhandene Flächenpotenziale nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich bestandskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen.

Bebauungspläne als örtliche und verbindliche Bauleitpläne bleiben von Ziel 31 unberührt.

Entsprechend Ziel 32 des LEP IV sind in den Regionalplänen mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.

Nach Ziel 33 des LEP IV ist in den ländlichen Räumen eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, die über eine dauerhaft qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (Schienenverkehr und Buslinien) verfügen.

Die Zielaussage 34 LEP IV gibt vor, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen hat. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat am 23.07.2014 die Entwurfsfassung zum 2. Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 LPlG und § 6 Abs. 4 LPlG für den neuen regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (E-RROP 2014) entsprechend § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPlG beschlossen.

Darüber hinaus hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald am 16.06.2016 zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (E-RROP 2016) die 3., eingeschränkte Anhörung zum Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit dieser Freigabe durch die Regionalvertretung stellen die in Aufstellung befindlichen Ziele des E-RROP 2014 und E-RROP 2016 sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar und sind damit nach § 4 Abs. 1 ROG bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. An die zu treffenden Abwägungsentscheidungen werden insoweit höhere Anforderungen gestellt, als die künftigen Ziele des E-RROP 2014 in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Das Kapitel 1.3.2 „Wohnsiedlungsentwicklung / Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung" enthält u. a. in Konkretisierung von Ziel 32 des LEP IV die Vorgaben für die künftige wohnbauliche Entwicklung, die nachrichtlich übernommen wurde und wie folgt lautet:

„In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechung des Statistischen Landesamtes und bestehender Flächenreserven zu begründen."

Die folgenden Ziele 30 - 32 des E-RROP 2014 enthalten Einzelheiten zur Berechnung der Schwellenwerte.

Zielaussage Z33 des E-RROP 2014 lautet dahingehend, dass für die Darstellung von weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der bestimmte Schwellenwert zu beachten ist. Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen (sog. „Flächentausch"). Dabei darf der nach Z 30 zu quantifizierende Bedarf durch den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschritten werden.

Nach dem Anhang Methodik Schwellenwerte des E-RROP 2014 wird für die Verbandsgemeinde Maifeld als aktuell verfügbares Potenzial eine Bruttobaulandfläche in Höhe von 138,8 ha zugrunde gelegt. Als Bedarf bis zum Jahr 2030 wird eine Fläche von 47,6 ha angegeben. Demzufolge steht der Verbandsgemeinde Maifeld ein negativer Schwellenwert von 91,2 ha entgegen. Die Daten basieren auf Grundlage der Bevölkerungsvorausberechung des Statistischen Landesamtes bis 2030.

Berechnung des aktuellen Schwellenwertes (Stand: 07.09.2016):

Bedarfswert:

Einwohner VG Maifeld 31.12.2014: 24.262 EW
Einwohner VG Maifeld 2035: 23.504 EW

Stadt Polch 6.699 EW Stand: 31.12.2014
Stadt Münstermaifeld 3.487 EW Stand: 31.12.2014
OG Ochtendung 5.370 EW Stand: 31.12.2014
Insgesamt Einwohner Grundzentren Stand: 31.12.2014: 15.556 EW = 64,11 %

Insgesamt Einwohner Orte Eigenentwicklung Stand: 31.12.2014: 8.706 EW = 35,89 %

Einwohner VG Maifeld 2035: 23.504 EW

Grundzentren (Polch, Münstermaifeld, Ochtendung) EW 2035: = 15.068 EW
Orte Eigenentwicklung (ohne Zentralität) EW 2035: = 8.436 EW

Bedarfsausgangswert:
Grundzentren: 2,5 WE/1.000 EW/a
Orte Eigenentwicklung : 2,0 WE/1.000 EW/a

Wohnbaudichte:
Grundzentren: 20 WE/ha
Orte Eigenentwicklung : 15 WE/ha

Planungszeitraum: 2014-2035 = 22 Jahre

Grundzentren:
15.068 EW x 2,5 : 20 x 22 : 1.000 = 41,437 ha
Orte Eigenentwicklung:
8.436 EW x 2,0 : 15 x 22 : 1.000 = 24,7456 ha

Insgesamt: 66,1826 ha Bedarf bis zum Jahr 2035
==========

Potenzialwert:
(= Außenpotenzial + Innenpotential aus Raum+Monitor; Stand: 07.09.2016)

Außenpotenzial:
120,54 ha (100 % W + 50 % M)

Innenpotenzial:
14,51 ha (100 % W + 50 % M)

Insgesamt:
120,54 ha + 14,51 ha = 135,05 ha Potenzial (ohne Baulücken)
==========

zuzüglich:
Baulücken der VG Maifeld aus Raum+Monitor: 59,452 ha

Schwellenwert:
(= Bedarfswert – Potenzialwert)

66,18 ha – 135,05 ha = - 68,87 ha Bedarf (ohne Baulücken)
==========

Der Verbandsgemeinde Maifeld steht demnach ein negativer Schwellenwert von 68,87 ha (ohne Berücksichtigung der Baulücken) zur Verfügung.

Aufgrund des negativen Schwellenwertes (ohne Berücksichtigung der Baulücken) ist daher eine Verletzung der Ziele 31 und 32 LEP IV, sowie des Zieles 30 des E-RROP Mittelrhein-Westerwald 2014 seitens der Verbandsgemeinde Maifeld gegeben.

4.5 Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung:

Die Berechnung des aktuellen Schwellenwertes mit Stand vom 07.09.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass ein negativer Schwellenwert (ohne Berücksichtigung der Baulücken) für die Verbandsgemeinde Maifeld vorliegt.

Darüber hinaus müsste aufgrund des Ziels 31 LEP IV von der Verbandsgemeinde Maifeld nachvollziehbar hergeleitet und dargelegt werden, aus welchen Gründen noch vorhandene Flächenpotenziale (insbesondere die Baulücken) nicht genutzt werden können um erforderliche Bedarfe abzudecken. Die Betrachtung muss für die gesamte Ebene der Gebietskörperschaft der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen.

Die oben genannten Änderungen sind daher mit dem zu beachtenden Ziel 31 des LEP IV nicht vereinbar. Die Verbandsgemeinde Maifeld hat damit nur im Rahmen des Flächentausches die Möglichkeit weitere Wohnbauflächenentwicklung in den Ortsgemeinden Kerben, Welling und Wierschem vorzunehmen.

Darüber hinaus liegen zu dem Plangebiet der Ortsgemeinde Kerben Erkenntnisse für das Vorhandensein von Bims vor. Infolgedessen weisen wir auf den sog. „Bimsgrundsatz" nach dem Grundsatz G 2 des Kapitels 4.2.6 des RROP (2006) hin.

Gemäß Ziel 33 des E-RROP 2014 ist für die Darstellung von weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der bestimmte Schwellenwert zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass bei negativem Schwellenwert die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen kann (sog. „Flächentausch", siehe Ziel 33 des E-RROP 2014).

In der Ortsgemeinde Gappenach ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Pferdebezogene Nutzung" zur Sicherung der bestehenden ländlichen Strukturprägung beabsichtigt. Hierzu soll eine Fläche für Acker- und Grünlandnutzung von ca. 0,6 ha und eine Grünfläche von ca. 0,15 ha umgewandelt werden. Das Z 31 ist nicht nur für die weitere Wohnbauflächenentwicklung, sondern auch für alle anderen Bauflächenarten (MI, GE, SO...) relevant. Daher ist für die vorliegende Planänderung der Nachweis erforderlich aus welchen Gründen vorhandene Flächenpotenziale nicht genutzt werden können um einen Zielkonflikt mit Ziel 31 LEP IV auszuschließen. Anderweitige Zielverstöße sind vorliegend für die Planänderung nicht erkennbar.

Die Ortsgemeinde Mertloch beabsichtigt die Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Grünschnittsammelplatz" in einer Größe von ca. 0,2 ha. Anlass der Änderungsplanung ist der Bedarf eines Grünschnittsammelplatzes zur Lagerung des anfallenden Grünschnitts der Ortsgemeinde Mertloch. Die ausgewählte Lage resultiert aus einer Analyse der Flächen, die der Ortsgemeinde zur Verfügung stehen unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher sowie kultureller Belange. Der gewählte Standort betrifft einen untergeordneten Teilbereich am Rande einer bestehenden Sportplatzanlage in Angrenzung an das Spielfeld jenseits der Siedlungslage. Der Grünschnittsammelplatz soll der Ortsgemeinde Mertloch dienen und möglichst ortsnahe zwecks Minimierung von Wegestrecken angesiedelt werden. Aufgrund der umfangreichen Prüfung hinsichtlich möglicher Standortalternativen steht Ziel 31 LEP IV der Planänderung nicht entgegen.

Die Ortsgemeinde Naunheim beabsichtigt die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferden" (ca. 0,4 ha) und einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Weide" (ca. 0,45 ha). Wir weisen darauf hin, dass u. E. die Abarbeitung des Zieles 31 LEP IV (2. Teilfortschreibung) fehlt.

Der Grundsatz G2 des Kapitels 4.2.2 Arten- und Biotopschutz des RROP Mittelrhein-Westerwald und Grundsatz G 63 des Kapitels 2.1.3.1 Arten und Lebensräume des RROP-E 2014, wonach in den Vorbehaltsgebieten für Arten- und Biotopschutz/regionaler Biotopverbund der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll, ist in die Abwägung nach dem BauGB zur Flächennutzungsplanänderung einzubringen.

Gleiches gilt für den Grundsatz G 97 des Kapitels 2.2.4 „Freizeit, Erholung und Tourismus" des RROP-E 2014 in den Plangebieten der Ortsgemeinden Mertloch und Welling.

5. Anregungen und Hinweise

Die von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Bedenken und Anregungen sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Hinsichtlich der Verträglichkeit der geplanten Nutzungen zu angrenzenden Nutzungen sind die planungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Grundlagen im Bauleitplanverfahren zu prüfen bzw. zu schaffen.

6. Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 LPlG gibt die zuständige Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft die landesplanerische Stellungnahme bekannt. Mit Schreiben vom wurde durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald das Benehmen hergestellt.

7. Abschluss des Verfahrens

Die nachfolgende Bauleitplanung ist gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (sog. Anpassungsgebot) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hinsichtlich der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse gilt das Berücksichtigungsgebot im Zuge einer sachgerechten und nachvollziehbaren Abwägung.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
-Untere Landesplanungsbehörde-

Claudia Dott

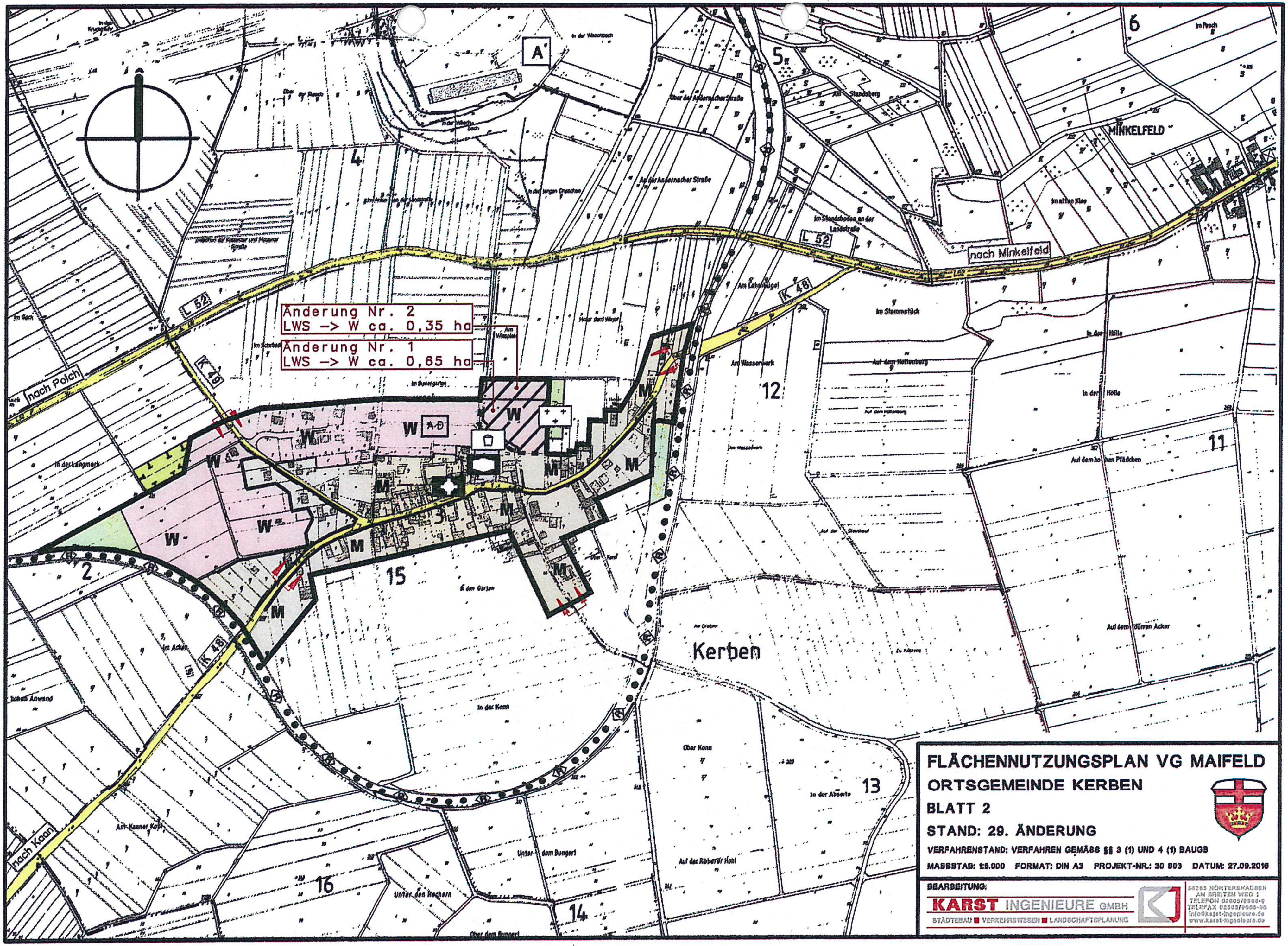

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VG MAIFELD

ORTSGEMEINDE KERBEN

BLATT 2

STAND: 29. ÄNDERUNG

VERFAHRENSTAND: VERFAHREN GEMÄSS §§ 3 (1) UND 4 (1) BAUGB

MASSSTAB: 1:5.000 FORMAT: DIN A3 PROJEKT-NR.: 30 803 DATUM: 27.09.2016

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02605/9636-0
TELEFAX 02605/9636-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

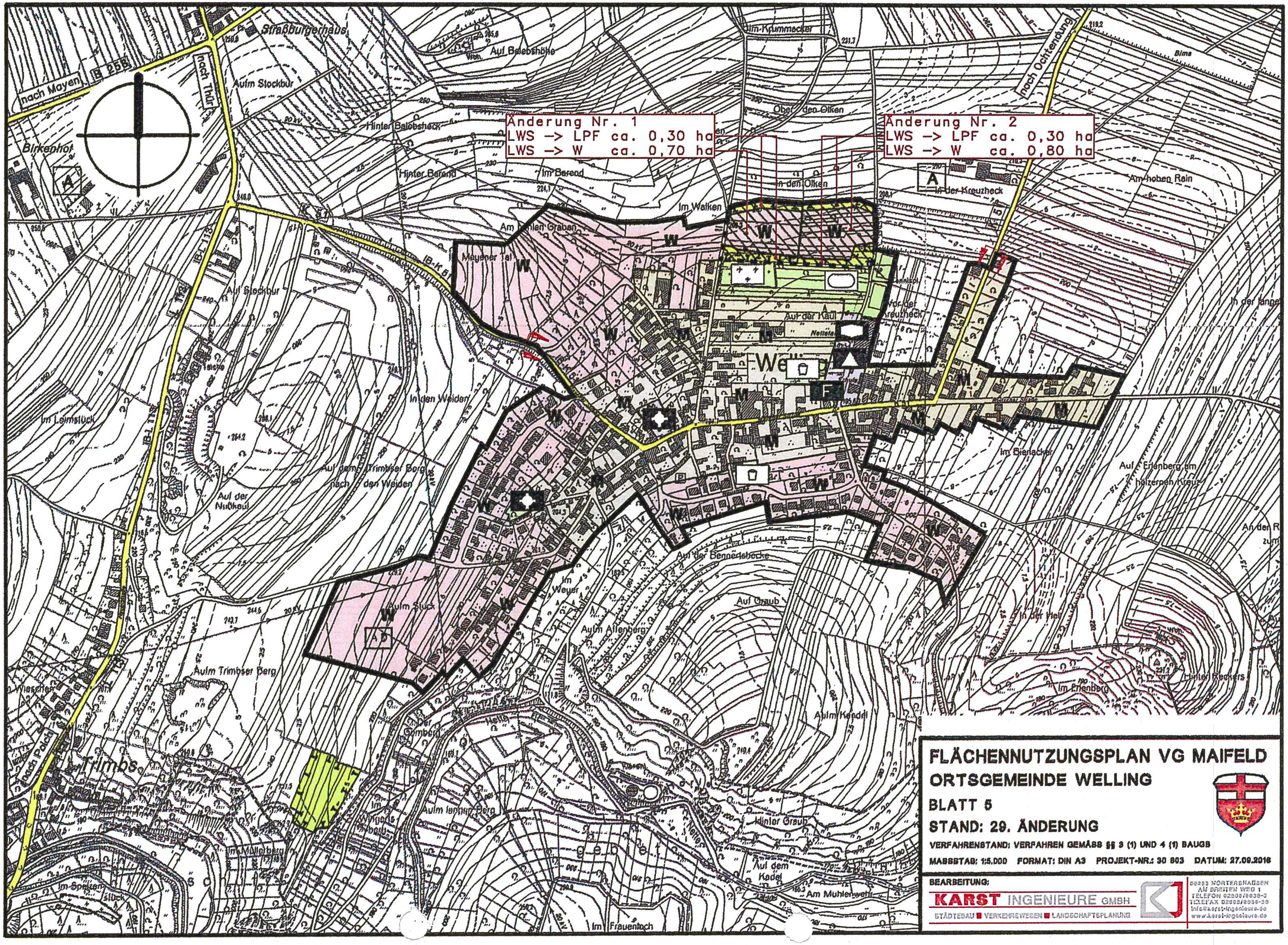

Änderung Nr. 1
LWS -> LPF ca. 0,30 ha
LWS -> W ca. 0,70 ha
Änderung Nr. 2
LWS -> LPF ca. 0,30 ha
LWS -> W ca. 0,80 ha
nach Mayen
B 258
nach Thür
Straßburgerhaus
nach Ochtendung
Birkenhof
Aulm Stockbur
Auf Stockbur
Hinter Balobsheck
Auf Balobshöhe
Hinter Berend
Im Berend
Am hohen Rain
In der Kreuzheck
Vor der Kreutheck
In den Olken
Ober den Olken
Im Krummacker
Im Walken
Mayener Tal
Auf der Kaul
Im Bienacker
In den Weiden
Auf dem Trimbser Berg nach den Weiden
Aulm Trimbser Berg
Im Leimstück
Aulm Stück
Aulm Allenberg
Auf der Bennerdsheck
Auf Graub
Aulm Kendel
In der Hell
Im Erlenberg
Hinter Reckers
Hinter Graub
Auf dem Kadel
Am Muhlenweg
Im Frauenloch
Aulm Isenberg
Im Mühlenberg
Trimbs
nach Polch
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VG MAIFELD
ORTSGEMEINDE WELLING
BLATT 5
STAND: 29. ÄNDERUNG
VERFAHRENSTAND: VERFAHREN GEMÄSS §§ 3 (1) UND 4 (1) BAUGB
MASSSTAB: 1:5.000 FORMAT: DIN A3 PROJEKT-NR.: 30 803 DATUM: 27.09.2016
BEARBEITUNG:
KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU VERKEHRSWEGEN LANDSCHAFTSPLANUNG
56253 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1

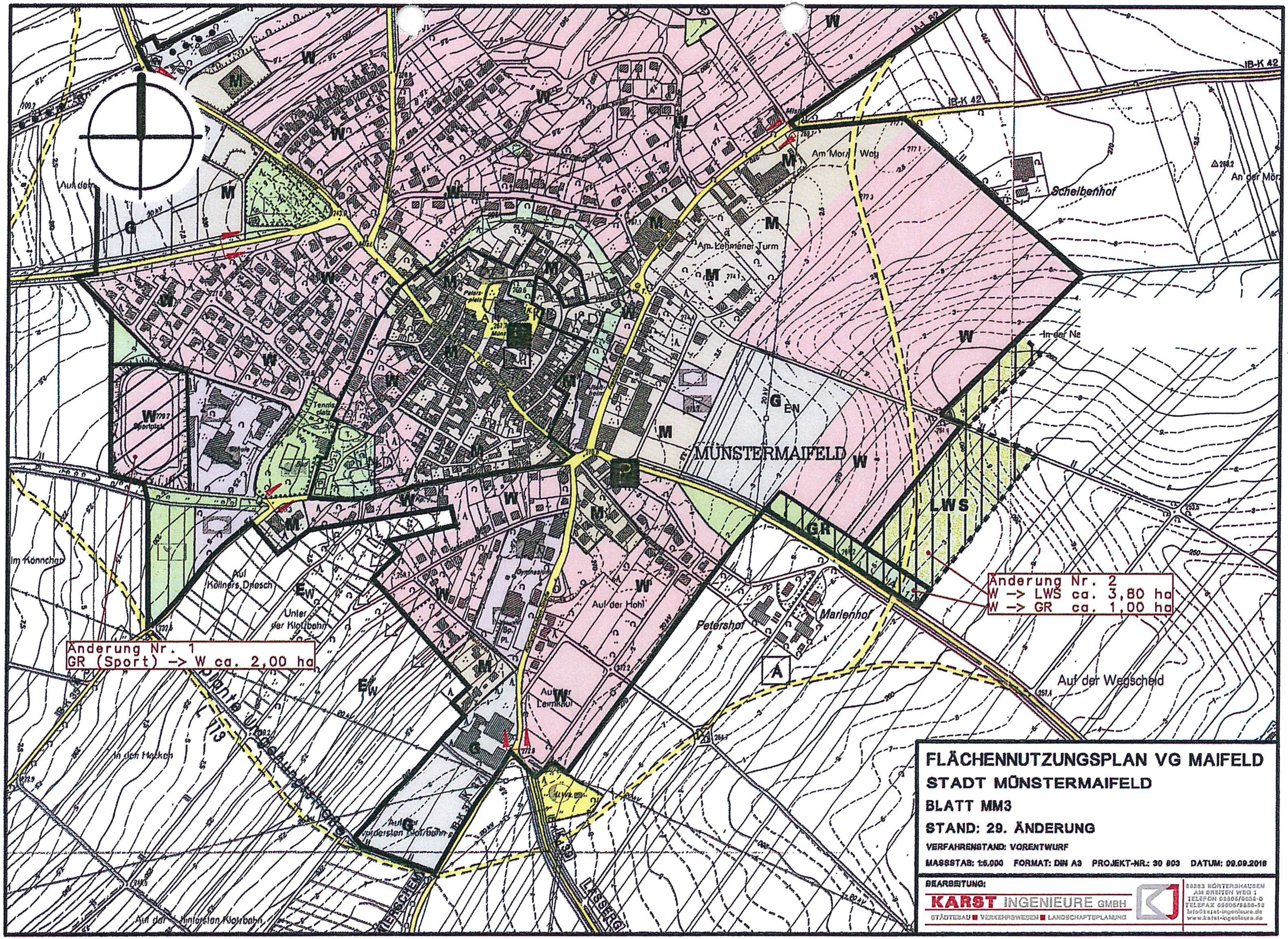

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VG MAIFELD

STADT MÜNSTERMAIFELD

BLATT MM3

STAND: 29. ÄNDERUNG

VERFAHRENSTAND: VORENTWURF

MASSSTAB: 1:5.000 FORMAT: DIN A3 PROJEKT-NR.: 30 803 DATUM: 09.09.2016

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02605/9636-0
TELEFAX 02605/9636-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 3 Jahresabschluss 2015 des Abwasserwerkes Maifeld (Maifeld/257/2016)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5 **Sachbearbeiter:** Herr Bleser

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, hat den Jahresabschluss 2015 des Abwasserwerkes Maifeld geprüft. Der Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 337.962,89 EUR ab. Es besteht kein Verlustvortrag aus Vorjahren. Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2015 liegt um insgesamt 103.584,54 EUR unter dem Ergebnis aus dem Wirtschaftsjahr 2014. Die Umsatzerlöse aus den laufenden Entgelten liegen mit 161 TEUR über dem Vorjahr. Entgegen dem allgemeinen Trend sind nochmals die Erlöse aus der Schmutzwassergebühr (+ 25 TEUR) gestiegen. Die Einnahmen aus den Sondereinleiterverträgen sind ebenfalls angestiegen (+ 25 TEUR). Die Erlöse aus den wiederkehrenden Beiträgen Schmutz- und Niederschlagswasser liegen leicht über dem Vorjahr.

Die Gesamteinnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr um 175 TEUR gestiegen. Neben den höheren Umsatzerlösen sind auch die sonstigen betrieblichen Erträge (+ 34 TEUR) gestiegen. Hingegen sind die anderen aktivierten Eigenleistungen um 20 TEUR gesunken.

Die Gesamtaufwendungen sind im Wirtschaftsjahr 2015 um 322 TEUR gestiegen. Hierbei liegen hauptsächlich die Unterhaltungskosten für die Sammler in der Ortslage (+ 167 TEUR) höher, weil parallel zwei Jahresaufträge für Kanalsanierungen vergeben wurden. Die Strombezugskosten (- 42 TEUR) und die Kosten der Klärschlammabfuhr (- 44 TEUR) sind nach Fertigstellung der Kompaktfaulanlage an der Kläranlage Nothbachtal stark gesunken.

Die Abschreibungen sind insbesondere durch die Aktivierung der Umbau- und Erweiterungsarbeiten an der Kläranlage Nothbachtal um ca. 290 TEUR gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (- 53 TEUR) sind, wie auch die Verbandsumlage an den Abwasserverband Mayen-Maifeld (- 12 TEUR), gesunken. Bei den Zinsaufwendungen (- 42 TEUR) sind abermals hohe Einsparungen erzielt worden.

Weitergehende Erläuterungen zum Jahresergebnis sind dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer bzw. aus dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 zu entnehmen.

Die Investitionskosten lagen im Wirtschaftsjahr 2015 bei 1.467 TEUR und damit um 2.122 TEUR unter dem Vorjahr, das insbesondere durch die Investitionen in den Umbau und die Erweiterung der Kläranlage Nothbachtal geprägt war. In die Erschließung des Neubaugebietes in der Ortsgemeinde Kalt wurden 157 TEUR investiert. Der Restbuchwert des Anlagevermögens ist im Wirtschaftsjahr 2015 um 752 TEUR gesunken. Die Investitionen waren um diesen Betrag niedriger als die Abschreibungen (2.242 TEUR) und die Vermögensübernahme von einem privaten Erschließungsträger (23 TEUR).

Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns obliegt nach § 2 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) dem Verbandsgemeinderat. Nach § 11 Abs. 7 S. 2 EigAnVO sind Gewinne zunächst zur Verlustabdeckung zu verwenden. Weiterhin sollen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO aus dem Jahresgewinn Rücklagen für Erneuerungen gebildet werden. Außerdem wurde im Rahmen der Kalkulation im Jahr 2011 eine Eigenkapitalverzinsung von 50 % beschlossen.

Es besteht kein Verlustvortrag aus Vorjahren. Es wird daher vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2015 in Höhe von 337.962,89 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium stellt den Jahresabschluss 2015 des Abwasserwerkes Maifeld fest. Die unabweisbaren außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 5.000,00 EUR für Restkosten aus Baumaßnahmen der Vorjahre werden genehmigt. Der Jahresgewinn in Höhe von 337.962,89 EUR wird der Allgemeinen Rücklage zur Verstärkung des Eigenkapitals zugeführt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinderat Maifeld	06.10.2016	Maifeld/257/2016									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:
Entwurf Prüfbericht Jahresabschluss 2015 Abwasserwerk Maifeld

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 4 Bestellung der Wirtschaftsprüfer für das Abwasserwerk Maifeld für die Wirtschaftsjahre 2016-2018 (Maifeld/258/2016)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5 **Sachbearbeiter:** Herr Bleser

Sachverhalt:
Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, prüft seit dem Wirtschaftsjahr 2007 das Abwasserwerk Maifeld. Vorher war seit dem Wirtschaftsjahr 1995 die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner, Koblenz, mit der Prüfung beauftragt.

Auf Anfrage teilt die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH mit Schreiben vom 24.08.2016 mit, dass die Prüfung zu den bisherigen Konditionen (max. 19.040,00 EUR) weitergeführt werden kann.

Die angebotenen Konditionen für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Abwasserwerkes Maifeld sind angemessen und entsprechen den zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der zu leistenden Vorarbeit. Die bisherigen Erfahrungen mit der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH sind sehr positiv. Sie verfügt über umfangreiche Kenntnisse im Bereich Abwasser über die Vergleichsweise im näheren Umfeld nur die Prüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner, Koblenz, verfügt.

Aufgrund des Ausscheidens des stellvertretenden Werkleiters für den kaufmännischen Bereich im kommenden Jahr und der damit verbundenen personellen Umorganisation spricht sich die Werkleitung dafür aus, für die Prüfung der Jahresabschlüsse der nächsten drei Jahre keinen Wechsel beim Wirtschaftsprüfungsinstitut vorzunehmen.

Daher wird vorgeschlagen, die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016-2018 des Abwasserwerkes Maifeld zu den genannten Konditionen zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen:
Die jährlichen Kosten der Prüfung der Jahresabschlüsse sind in den jeweiligen Wirtschaftsplänen zu veranschlagen.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, zum Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse 2016-2018 des Abwasserwerkes Maifeld zu den angebotenen Konditionen zu bestellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinderat Maifeld	06.10.2016	Maifeld/258/2016									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 5 **Antrag der Ortsgemeinde Welling auf Gewährung eines Zuschusses für die Erneuerung der Beleuchtung in der Nettetalhalle in Welling (Maifeld/262/2016/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2 **Sachbearbeiter:** Herr Röser

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Welling ist Eigentümerin der Nettetalhalle in Welling. Sie wird fast ausschließlich für den Vereinssport (überwiegend Handball) sowie für den Sportbetrieb der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt" und der Grundschule „St. Barbara" genutzt. Die Halle wurde im Jahre 1986/1987 errichtet und im Jahre 2009 saniert. Die Hallenbeleuchtung wurde hierbei nicht berücksichtigt. Zwischenzeitlich sind von den rund 30 Jahre alten Lampen (28 Stück) 2 defekt, die leider nicht mehr repariert werden können. Um den Hallenbetrieb aufrecht zu erhalten und um die Unterhaltungskosten zu reduzieren ist es zwingend erforderlich, die Hallenbeleuchtung zu erneuern. Die Halogenmetalldampflampen sollen durch eine LED-Hallenbeleuchtung ersetzt werden. Die Kosten der Sanierungsmaßnahme (ohne Ingenieurleistungen) belaufen sich auf insgesamt 83.240,00 EUR. Für die Maßnahme hat die Ortsgemeinde Welling eine Bundeszuwendung nach der sog. „Kommunalrichtlinie" beantragt, die mit Bescheid vom 15. August 2016 in Höhe von 43.285,00 EUR bewilligt wurde.

Mit Schreiben vom 24. August 2016 beantragt die Ortsgemeinde Welling die Gewährung eines Zuschusses der Verbandsgemeinde Maifeld in Höhe von 10 % der durch den Projekträger Jülich im Auftrage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit als zuschussfähig anerkannten Kosten in Höhe von 83.240,00 EUR. Darüber hinaus wird beantragt, auch die Ingenieurleistungen, die vom Projektträger Jülich nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden konnten und deren Höhe derzeit noch nicht bekannt ist, als zuschussfähig anzuerkennen.

Gem. Ziffer 4.12 der Richtlinien der Verbandsgemeinde Maifeld zur Förderung des Sports vom 16. Dezember 2009 gewährt die Verbandsgemeinde Maifeld für Baumaßnahmen, die nicht vom Land bzw. nach anderen Vorschriften gefördert werden, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 25.000,00 EUR. Welche Kosten als förderfähig anerkannt werden können, ist in den Richtlinien der Verbandsgemeinde Maifeld nicht ausdrücklich geregelt. Hier sollte von den allgemeinen Grundsätzen ausgegangen werden, nach denen die Ingenieurleistungen in der Regel zu den förderfähigen Ausgaben gerechnet werden. Insoweit kann der Ortsgemeinde Welling ein Zuschuss in Höhe der vom Projektträger Jülich anerkannten Kosten (10 % von 83.240,00 EUR = 8.324,00 EUR) zuzüglich 10 % des nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) anfallenden Honorars (ca. 30 % von 83.240,00 = 24.972,00 EUR) gewährt werden. Der hierauf entfallende Zuschuss beläuft sich damit auf ca. 2.500,00 EUR.

Damit stellt sich die Finanzierung wie folgt dar:

Gesamtkosten (incl. Ingenieurleistungen) ca.	**108.212,00 EUR**
Zuschuss des Bundes	43.285,00 EUR
Zuschuss der Verbandsgemeinde	10.821,20 EUR
Eigenmittel der Ortsgemeinde Welling	54.105,80 EUR
Summe	**108.212,00 EUR**

Nach einem Beschluss des Verbandsgemeinderates ist für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen der Richtlinien der Verbandsgemeinde Maifeld und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zuständig. Da Haushaltsmittel für die beantragte Maßnahme nicht zur Verfügung stehen, entscheidet der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Maifeld abschließend.

Finanzielle Auswirkungen:
Im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Maifeld stehen für das Haushaltsjahr 2016 keine Mittel zur Verfügung. Da der Zuschuss voraussichtlich nicht mehr im Haushaltsjahr 2016 auszuzahlen ist, ist der Betrag im Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 zu veranschlagen.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt, der Ortsgemeinde Welling einen Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten für die Erneuerung der LED-Beleuchtung in der Nettetalhalle in Welling zu gewähren. Die Ingenieurleistungen werden als förderfähig anerkannt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinderat Maifeld	06.10.2016	Maifeld/262/2016/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:
Richtlinien zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld vom 16. Dezember 2009
Antrag der Ortsgemeinde Welling vom 24. August 2016

Richtlinien

Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld

Die Verbandsgemeinde Maifeld fördert den Sport durch

- Investitionszuschüsse für Sportanlagen und für unmittelbar am Rad- und Wanderweg Maifeld gelegene Spiel- und Freizeitanlagen,
- Kostenfreie Bereitstellung der Schulsportanlagen

1. Fördergegenstand

1.1. Die Verbandsgemeine Maifeld fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Neu- und Ausbau, die Erweiterung, die Ersteinrichtung sowie Teil- und Generalsanierungen mit zuschussfähigen Kosten von mindestens 25.000,00 EUR von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Verbandsgemeindegebiet (Baumaßnahmen). Bei Teil- und Generalsanierungen können die zuwendungsfähigen Kosten in einem pauschalierten Verfahren durch Abzug von bis zu 35 v. H. als Anteil für unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen festgestellt werden (aufgestauter Unterhaltungsaufwand).

1.2., Als Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen gelten
- Turn- und Sporthallen,
- Sportplatzanlagen,
- Hallen- und Freibäder,
- Sondersportanlagen (z. B. für Tennis, Reitsport, Schießsport, Wassersport, Eissport, Rollschuhsport usw.),
- Öffentliche Spielplätze,
- Freizeitanlagen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Antragsteller muss einen detaillierten Finanzierungsplan vorlegen. Der Finanzierungsanteil des Antragstellers kann auch durch Eigenleistungen erbracht werden.
Der Antragsteller ist im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zum Einsatz seiner eigenen Mittel verpflichtet. Er muss in der Lage sein, die Folgekosten aufzubringen.

2.2. Bei Baumaßnahmen von Sportvereinen wird die Förderung davon abhängig gemacht, dass sich die Ortsgemeinden mit mindestens 10 % der zuschuss- bzw. förderungsfähigen Kosten beteiligen.

2.3. Gefördert wird ausschließlich der Amateursport.

2.4. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme sowie der Finanzkraft des Trägers. Standort, Größe und Umfang von Baumaßnahmen müssen eine Förderung rechtfertigen.

2.5. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn mit der Bauausführung noch nicht begonnen wurde.

2.6. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2.7. Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres vorzulegen.
Den Anträgen sind Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan beizufügen.

3. Antragsberechtigte
   3.1. Antragsberechtigt sind Ortsgemeinden, sowie gemeinnützige Sportvereine, die dem Deutschen Sportbund angehören.
   3.2. Die Mehrheit der Mitglieder eines Sportvereins muss ihren Wohnsitz im Verbandsgemeindebezirk haben.

4. Höhe und Umfang der Förderung
   4.1. Förderung von Baumaßnahmen
   4.11 Für Baumaßnahmen, die vom Land gefördert werden, beträgt die Förderung 10 % der zuschussfähigen Kosten. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 50.000 EUR.
   4.12 Für Baumaßnahmen, die nicht vom Land bzw. anderer Vorschriften gefördert werden oder für die auf eine Landesförderung verzichtet wird, beträgt die Förderung bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 25.000 EUR. Hierunter fallen insbesondere kleinere Sportstätten, Umkleidekabinen, Trainingsbeleuchtungsanlagen, Einfriedungen usw.

5. Bereitstellung von Schulsportanlagen
   5.1. Die Schulsportanlagen der Verbandsgemeinde werden im Rahmen des Sportförderungsgesetzes kostenfrei für den außerschulischen Sport bereitgestellt.

6. Bewilligung, Zuständigkeit
   6.1. Über Anträge im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Finanz- und Personalausschuss
   6.2. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet im Einzelfall der Verbandsgemeinderat

7. Auszahlung und Verwendung
   7.1. Bei Baumaßnahmen werden die Zuschüsse wie folgt ausgezahlt:
      - 1/3 bei Rohbaumaßnahme,
      - 1/3 bei Fertigstellung (Gebrauchsabnahme),
      - 1/3 bei Vorlage des Schlussverwendungsnachweises.
   7.2. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen
   8.1. Über die Änderung der Fördersätze entscheidet der Verbandsgemeinderat
   8.2. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Dezember 2009 in Kraft.
   8.3. Sie finden auch Anwendung auf vorliegende Anträge, über die bisher nicht entschieden wurde.
   8.4. Die Richtlinien vom 19. November 1982 in der derzeit gültigen Fassung treten gleichzeitig außer Kraft.

56751 Polch, den __.__.2009
Verbandsgemeindeverwaltung
M a i f e l d

Bürgermeister

Gemeinde Welling, In den Weiden 18, 56753 Welling

Ortsgemeinde Welling
56753 Welling, 24.08.2016

Herrn
Bürgermeister
Maximilian Mumm
Marktplatz 4-6
56751 Polch

Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, VZ
26. Aug. 2016

Förderung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung des Sports in der VG Maifeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mumm,
lieber Max,

die Nettetalhalle der Ortsgemeinde Welling wurde im Jahre 1986/1987 errichtet. Eine Sanierung erfolgte im Jahre 2009 (u.a. Heizungs- und Belüftungsanlage), dabei blieb die Beleuchtung jedoch unberücksichtigt.

Genutzt wird die Nettetalhalle fast ausschließlich für den Vereinssport (überwiegend Handball) sowie für den Sportbetrieb der Kindertagesstätte und der Grundschule. Selten wird sie zu vereinzelten Anlässen zusätzlich als Veranstaltungsstätte (alle zwei Jahre findet eine Karnevalsveranstaltung und etwa in dreijährigem Abstand eine Theateraufführung statt) in Anspruch genommen.

An der Hallendecke sind 28 Lampen angebracht und als Leuchtmittel ist aktuell die Halogenmetalldampflampe HIT-400 W/D E 40 eingebaut.
Zur Reduzierung der laufenden Unterhaltungskosten für die Beleuchtung strebt die Ortsgemeinde Welling nun den Einbau von LED-Hallenleuchten an. Zwei Leuchten sind bereits defekt und leider nicht mehr zu reparieren.

Zur Aufrechterhaltung des Hallenbetriebs ist eine Erneuerung der Hallenbeleuchtung zwingend erforderlich. Deshalb hat sich die Ortsgemeinde Welling trotz sehr angespannter Haushaltslage dazu entschlossen, diese finanziell nicht unerhebliche Sanierungsmaßnahme in Höhe von insgesamt 83.240 EUR (ohne Ingenieurleistungen) anzugehen.

Am 30.03.2016 wurde seitens der Ortsgemeinde Welling bereits online ein Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung (Kommunalrichtlinie) für die Erneuerung der LED-Beleuchtung in der Nettetalhalle Welling beim Forschungszentrum Jülich GmbH, Berlin gestellt. Der Zuwendungsbescheid vom 15.08.2016 ging am 22.08.16 bei der VGV Maifeld ein.

Die Ortsgemeinde Welling beantragt hiermit für die Erneuerung der LED-Beleuchtung in der Nettetalhalle in Welling zusätzlich eine Förderung von 10 % = 8.324 € im Rahmen der Richtlinien zur Förderung des Sports der Verbandsgemeinde Maifeld vom 16.12.2009.

Bei der o.a. Förderung über die Kommunalrichtlinie werden aber keine Ingenieurleistungen bezuschusst. Diese sind jedoch bei der Förderung des Sports über die Verbandsgemeinde Maifeld förderfähig. Da ein diesbezügliches Kostenangebot aber noch nicht vorliegt, werden wir es nach Vorlage sofort nachreichen. Auch für diesen Kostenanteil beantragen wir aber schon jetzt den 10%igen Zuschuss.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Gerner
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 6 Erklärung "Klimafreundlicher Landkreis Mayen Koblenz" - integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Mayen-Koblenz und seine Kommunen (Maifeld/266/2016/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4 Sachbearbeiter: Herr Schmitt

Sachverhalt:

Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitative des Bundesumweltministeriums wurde für den Landkreis Mayen-Koblenz und seine Kommunen ein Integriertes Klimaschutzkonzept durch die Transferstelle Bingen (TSB) und die Sweco GmbH, Koblenz, erarbeitet und durch den Kreistag am 11. Juli 2016 beschlossen. Unter Punkt 4 des Beschlusses wurde die „Mayen-Koblenzer Erklärung – Klimafreundlicher Landkreis MYK" (siehe Anlage) abgegeben. Es wird angestrebt, um das gemeinsame Engagement des Landkreises Mayen-Koblenz und seiner Kommunen im Klimaschutz zu dokumentieren, dass auch alle Verbandsgemeinden und Städte im Landkreis sich dieser Erklärung anschließen.

Ergänzend zu dieser Erklärung wurde durch den Kreistag beschlossen, zur Umsetzung von ausgewählten Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes ein Klimaschutzmanagement für den Landkreis und seine Kommunen aufzubauen. Hierzu soll ein Förderantrag im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gestellt werden. Der Eigenanteil, der im Rahmen der Förderung anfällt, wird durch den Landkreis getragen, sodass keine Kosten für das Klimaschutzmanagement auf die kooperierenden Verbandsgemeinden und Städte zukommen. Die Stelle zur Umsetzung des Klimaschutzmanagements soll mit einem Mitarbeiter besetzt werden. Um den Förderantrag seitens der Landkreises zu stellen, ist es erforderlich, die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die als Anlage beigefügte Mayen-Koblenzer Erklärung "Klimafreundlicher Landkreis MYK" zustimmend zur Kenntnis und ist mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung einverstanden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinderat Maifeld	06.10.2016	Maifeld/266/2016/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

Mayen-Koblenzer Erklärung „Klimafreundlicher Landkreis MYK"

Mayen-Koblenzer Erklärung
„Klimafreundlicher Landkreis MYK“

Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen für die Menschheit dar. Das Pariser Abkommen der UN-Klimakonferenz 2015 setzt das völkerrechtlich verbindliche Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen, möglichst sogar auf unter 1,5 Grad im Vergleich zur vorindustriellen Zeit. Dazu soll in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Treibhausgasneutralität erreicht werden. Dies macht eine globale Energiewende notwendig, die auch lokal umgesetzt werden muss.

Dieser Wandel wird im Landkreis Mayen-Koblenz als Chance verstanden: Regionale Energie- und Stoffkreisläufe werden gestärkt und die Wertschöpfung in der Region wird gefördert.

Der Landkreis Mayen-Koblenz und seine Verbandsgemeinden und Städte bekennen sich zur Verantwortung, ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und klimagerechten Entwicklung auch für die hier lebenden Menschen zu leisten. Sie pflegen hierzu eine intensive Zusammenarbeit.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept für den Landkreis Mayen-Koblenz und seine Kommunen aus dem Jahr 2016 stellt gemeinsam mit den Klimaschutzbestrebungen der kreisangehörigen Verbandsgemeinden und Städte die Grundlage für das künftige Handeln dar und soll ambitioniert und an Zielen orientiert umgesetzt werden.

1. In den Bereichen, die unserem direkten Einfluss unterliegen, verpflichten wir uns, mit herausragendem Engagement eine Vorbildfunktion einzunehmen.

2. In allen anderen Bereichen, insbesondere private Haushalte, Gewerbe/ Handel/ Dienstleistung/ Industrie sowie Verkehr wirken wir auf eine Reduktion der klimarelevanten Emissionen durch zum Beispiel Information, Beratung, Motivation hin.

3. Wir suchen die enge Zusammenarbeit mit Bürgern, Wirtschaft, Kirchen, Verbänden, Kammern, etc. Bürgerschaftliches Engagement und bestehende Initiativen sollen gestärkt werden.

Diese Aufgaben stellen eine Herausforderung dar und bedürfen einer umfangreichen fachlichen und koordinierenden Unterstützung. Daher wollen wir auch die erforderlichen Ressourcen bereitstellen.

Koblenz, den 11. Juli 2016

JUNGER LANDKREIS MIT TRADITION

Gefördert durch:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Vereinbarung zum Zusammenschluss zur:

„KSI: Förderung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Mayen-Koblenz und seine beteiligten Kommunen"

Der Landkreis Mayen-Koblenz hat mit seinen beteiligten Städten und Verbandsgemeinden ein integriertes Klimaschutzkonzept im Zeitraum 01. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2016 erstellen lassen. Das Klimaschutzkonzept ist über Mittel des BMUB aus dem Fördertopf der nationalen Klimaschutzinitiative unter den Förderkennzeichen 03KS5958-A und 03KS5958-B kofinanziert worden.

Die Antragstellung zur Förderung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement übernimmt der Landkreis Mayen-Koblenz in Funktion als Koordinator (rechtsverbindlicher Verantwortlicher für die Antragstellung und Projektleitung) der Zusammenarbeit mit den Städten Bendorf und Mayen sowie den Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz, Rhein-Mosel, Vallendar und Vordereifel.

Die kommunalen Projektpartner sowie deren Anschriften sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet:

Projektname	**KSI: Klimaschutzmanagement für den Landkreises Mayen-Koblenz und seine beteiligten Kommunen**	
Förderrichtlinie und Förderschwerpunkt	**Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie vom 22. September 2015)**	**Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement**
Projektpartner	**1. Stadt Bendorf** AGS 137 00 203 Stadtverwaltung Bendorf Untere Rheinau 60 56170 Bendorf	**Ansprechpartner:** Herr Helmut Gelhardt Tel.: 02622 / 703-315 gelhardt@bendorf.de
	2. Stadt Mayen AGS 137 00 068 Stadtverwaltung Mayen Postfach 1953 56709 Mayen	**Ansprechpartner:** Herr Stefan Köhler Tel.: 02651 / 884020 stefan.koehler@mayen.de

	3. Verbandsgemeinde Maifeld AGS 137 02 Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld Marktplatz 4-6 56751 Polch	**Ansprechpartner:** Herr Frank Schmitt Tel.: 02654 / 9402-215 frank.schmitt@maifeld.de
	4. Verbandsgemeinde Mendig AGS 137 04 Verbandsgemeindeverwaltung Mendig Marktplatz 3 56743 Mendig	**Ansprechpartner:** Herr Frank Kaschner Tel.: 02652 / 980046 f.kaschner.vg@mendig.de
	5. Verbandsgemeinde Pellenz AGS 137 01 Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz Breite Straße 40 56626 Andernach	**Ansprechpartner:** Herr Frank Heuft Tel.: 02632 / 299 - 210 frank.heuft@pellenz.de
	6. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel AGS 137 09 Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel Bahnhofstraße 44 56330 Kobern-Gondorf	**Ansprechpartner:** Herr Thorsten Wuth Tel.: 02607 / 49 - 339 Thorsten.Wuth@vgrm.de
	7. Verbandsgemeinde Vallendar AGS 137 07 Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar Rathausplatz 13 56179 Vallendar	**Ansprechpartner:** Frau Ursula Völl Tel.: 0261 / 6503 – 157 ursula.voell@vg-vallendar.de
	8. Verbandsgemeinde Vordereifel AGS 137 03 Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel Kelberger Str. 26 56727 Mayen	**Ansprechpartner:** Herr Michael Augel Tel.: 02651 / 8009 – 37 m.augel@vordereifel.de
Antragsteller (rechtsverbindlich verantwortlich für die Antragstellung und Umsetzung des Vorhabens)	**Landkreis Mayen-Koblenz** AGS 137 Bahnhofstr. 9 56068 Koblenz	**Ansprechpartner:** Herr Dr. Rüdiger Kape Tel.: 0261/108-420 ruediger.kape@kvmyk.de

Der Landkreis Mayen-Koblenz und die beteiligten Kommunen bekennen sich in dieser Kooperationsvereinbarung zu einer intensiven Zusammenarbeit, um wirkungsvoll einen gemeinsamen Weg zur nachhaltigen, klimagerechten Entwicklung im Landkreis Mayen-Koblenz und den kooperierenden Kommunen einzuschlagen. Um den hohen gemeinsamen Stellenwert des Klimaschutzes zu unterstreichen, unterzeichnen der Landkreis Mayen-Koblenz und die kooperierenden Kommunen die Mayen-Koblenzer Erklärung.

Der Landkreis Mayen - Koblenz sichert hiermit zu, dass er im Falle der Bewilligung der beantragten Zuwendung und Umsetzung des Vorhabens, alleine die Kosten in Höhe der Eigenmittel für die Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement im Rahmen des Erstvorhabens übernimmt.

Die am Projekt beteiligten Kommunen müssen keine anteiligen Kosten für die Stelle des Klimaschutzmanagements tragen.

Die am Projekt beteiligten Kommunen sichern zur Vermeidung einer Doppelförderung ihrerseits zu, keine Fördermittel für ein Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des gemeinsamen integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Mayen-Koblenz und seiner Kommunen zu beantragen bzw. erhalten zu haben. Entsprechendes gilt für die Verbandgemeinde Vordereifel, für die ein Integriertes Klimaschutzkonzept (Förderkennzeichen: 03KS4192) erstellt und im Jahr 2014 abgeschlossen wurde.

Antragsteller
Landkreis Mayen Koblenz

.....	Koblenz, den 22. September 2016
Unterschrift	Ort, Datum
Landrat Dr. Alexander Saftig	

Beteiligter Projektpartner
Verbandsgemeinde Maifeld

.....	.....
Unterschrift	Ort, Datum
Bürgermeister Maximilian Mumm	

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 7 Finanzzwischenbericht 2016 (Maifeld/274/2016)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2 Sachbearbeiter: Herr Völlmeke

Sachverhalt:
Nach § 21 der Gemeindeordnung ist der Verbandsgemeinderat mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs, hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele, zu unterrichten. Daher liegt als Anlage der Finanzzwischenbericht der Verbandsgemeinde Maifeld für das Haushaltsjahr 2016 zum Stand 01.09.2016 bei.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh. ja		nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinderat Maifeld	06.10.2016	Maifeld/274/2016									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:
Finanzzwischenbericht der Verbandsgemeinde Maifeld für das Haushaltsjahr 2016

Finanzzwischenbericht der Verbandsgemeinde Maifeld für das Haushaltsjahr 2016

Nach § 21 Gemeindehaushaltsverordnung ist der Verbandsgemeinderat mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs, hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele, zu unterrichten.

Zum 01.09.2016 ergibt sich im Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Maifeld folgender Stand an Ein- und Auszahlungen:

	Ansatz	Ist	Noch verfügbar
Summe Einzahlungen	14.235.195,00 EUR	13.476.671,66 EUR	758.523,34 EUR
Summe Auszahlungen	14.235.195,00 EUR	10.006.930,97 EUR	4.228.264,03 EUR
Differenz	0,00 EUR	3.469.740,69 EUR	-3.469.740,69 EUR

Den geplanten finanziellen Änderungen, die sich im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld ergeben haben, wurde bereits durch die Erstellung des 1. Nachtragshaushaltsplanes (Stand 24.06.2016) Rechnung getragen. Dennoch haben sich zwischenzeitlich Abweichungen der Ist-Zahlen zu den Plan-Zahlen des Nachtragshaushaltes ergeben.
Im Einzelnen ergeben sich folgende größere Abweichungen:

- **Personalauszahlungen allgemein**
  Im Haushaltsplan stehen insgesamt 5.048.182,00 EUR für Personalauszahlungen zur Verfügung. Derzeit wurden erst 2.773.010,83 EUR verausgabt. Daher ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für Personalauszahlungen, für das gesamte Haushaltsjahr ausreichend bemessen sind.
- **Produkt 11201 Personalbetreuung**
  Von Seiten des Jobcenters des Landkreises Mayen-Koblenz wird der Verbandsgemeinde Maifeld ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung einer schwerbehinderten Auszubildenden gewährt. Dadurch bedingt konnten derzeit bereits 2.240,35 EUR außerplanmäßig vereinnahmt werden. In der Hauptsache bedingt durch die Veröffentlichung von Stellengesuchen, wurden bei der Buchungsstelle 11201.562900 bereits Auszahlungen in Höhe von 4.272,35 EUR geleistet. Da sich der Haushaltsansatz lediglich auf 1.000,00 EUR beläuft, entstehen überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 3.272,35 EUR.
- **Produkt 11420 –Liegenschaften–**
  Für die Sanierung des Westflügels wurden nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die Sicherheitseinbehalte in Höhe von insgesamt 5.193,58 EUR ausgezahlt. Da die Auszahlungsanordnungen aus den Vorjahren stammen und im Haushaltsjahr 2016 keine neuen Planansätze berücksichtigt wurden, entstehen im Finanzhaushalt außerplanmäßige Auszahlungen in der o.g. Höhe.
  Für die Erneuerung der Telefonanlage, die bereits im Haushaltsplan 2015 berücksichtigt wurde, ist ein Haushaltsrest in Höhe von 40.359,00 EUR aus 2015 in das Haushaltsjahr 2016 übertragen worden. Für den gleichen Zweck wurden im Haushaltsplan 2016 nochmals 10.000,00 EUR eingeplant. Da derzeit 41.890,10 EUR für den vorgenannten Zweck verausgabt wurden, der Haushaltsansatz 2016 jedoch nur 10.000,00 EUR beträgt,

entstehen überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 31.890,10 EUR, die jedoch über den Haushaltsrest aus 2015 abgedeckt sind.

- Produkt 11620 –Zahlungsabwicklung–
  An Säumniszuschlägen, Mahn- und Zustellgebühren sowie Beitreibungskosten konnten durch die Verbandsgemeindekasse bis zum heutigen Tag bereits 68.110,53 EUR vereinnahmt werden. Da sich der Haushaltsansatz lediglich auf 30.000,00 EUR beläuft, konnten somit überplanmäßige Einzahlungen von 38.110,53 EUR verbucht werden.
  Von Seiten des Landkreises Mayen-Koblenz wurde eine Eingliederungshilfe für einen Beschäftigten der Verbandsgemeinde Maifeld gezahlt. Da in der Haushaltsplanung für diesen Zweck keine Einzahlung erwartet wurde, entstehen in der Finanzrechnung außerplanmäßige Einzahlungen in Höhe von 16.217,12 EUR.
- Produkt 12101 –Statistik und Wahlen–
  Für Landtags- und Landratswahl sind in 2016 Auszahlungen von insgesamt 21.499,76 EUR geleistet worden. Bei einem Haushaltsansatz von 20.000,00 EUR entstehen somit überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 1.499,76 EUR. Den Mehrauszahlungen stehen Mehreinzahlungen, die als Erstattung für die Aufwendungen der Landtags- und Landratswahl geleistet wurden, entgegen. Hier konnten Einzahlungen von insgesamt 34.579,43 EUR verbucht werden. Bei einem Haushaltsansatz von 15.000,00 EUR entstehen somit überplanmäßige Einzahlungen in Höhe von 19.579,43 EUR.
- Produkt 12210 –Sicherheit und Ordnung–
  Für die Obdachlosenunterbringung wurden bereits Zahlungen in Höhe von 16.994,97 EUR geleistet. Da sich der Haushaltsansatz für den vorgenannten Zweck lediglich auf 5.000,00 EUR beläuft, entstehen überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 11.994,97 EUR.
- Produkt 12350 –Verkehrsüberwachung–
  An Buß- und Verwarngeldern für Verkehrsordnungswidrigkeiten wurden bisher 56.934,36 EUR vereinnahmt. Haushaltsplanmäßig waren hier Einzahlungen von 45.000,00 EUR vorgesehen, so dass derzeit überplanmäßige Einzahlungen von 11.934,36 EUR verbucht werden konnten.
- Produkt 12601 –Brandschutz–
  Für die Arbeiten am Feuerwehrhaus Münstermaifeld, die im Haushaltsjahr 2015 durchgeführt wurden, waren in 2016 noch Zahlungen in Höhe von 11.503,18 EUR zu leisten. Insgesamt wurden bei der Buchungsstelle 12601.523110 bereits 18.968,24 EUR verausgabt. Da sich der Haushaltsansatz in 2016 lediglich auf 10.000,00 EUR begrenzt, entstehen somit überplanmäßige Auszahlungen von 8.968,24 EUR. Die Deckung ergibt sich jedoch aus der Übertragung der verbliebenen Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 23.000,00 EUR.
- Produkt 21102 –Grundschule Polch–
  Bedingt durch die Errichtung der neuen Zaunanlage sowie durch die Aufstellung der neuen Spielgeräte, hat sich bei der Buchungsstelle 21102.523110 neben den „normalen" Unterhaltungsaufwendungen ein Mehrbedarf ergeben. Insgesamt wurden bisher bereits 25.474,86 EUR verausgabt. Da sich der Haushaltsansatz aber nur auf 20.000,00 EUR beläuft beziffert sich der Mehrbedarf gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung derzeit auf 5.474,86 EUR.
- Produkt 21104 –Grundschule Mertloch–
  Der bei einem Einbruchdiebstahl entstandene Schaden, wurde von Seiten der Gebäudeversicherung mit einer Zahlung von 4.971,76 EUR ausgeglichen. Da für diese Zahlung kein Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2016 gebildet wurde, entstehen in gleicher Höhe außerplanmäßige Einzahlungen.

- **Produkt 33101 –Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege–**
  Bei der Buchungsstelle 33101.562100 wurden insgesamt 17.979,13 EUR an Miet- und Nebenkosten für 2015 und 2014 für das Projekt „frühe Hilfen" ausgezahlt. Da im Haushaltsplan 2016 jedoch lediglich ein Haushaltsansatz von 7.000,00 EUR eingeplant war, ergeben sich überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 10.979,13 EUR. Die Auszahlung ist durch die Haushaltsplanansätze der Vorjahre gedeckt.
- **Produkt 36501 –Kindertagesstätte, Kindergärten, Kinderhorte, Kindergrippen–**
  Durch den Landkreis Mayen-Koblenz wurden der Verbandsgemeinde Maifeld zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt. Bisher sind von den bewilligten Mitteln (insgesamt: 88.626,76 EUR) 39.882,04 EUR eingegangen. Da für diese Einzahlung kein Planansatz vorgesehen ist, entstehen in gleicher Höhe außerplanmäßige Einzahlungen. Den Mehreinzahlungen stehen aber auch Mehrauszahlungen entgegen, so wurden für Dolmetscher und für die Schulung von „Aushilfskräften" 3.053,85 EUR verausgabt. Da für diese Auszahlungen ebenfalls kein Haushaltsplanansatz vorhanden ist, entstehen hier in gleicher Höhe außerplanmäßige Auszahlungen.
- **Produkt 61101 –Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen–**
  Bedingt durch die geänderte Vergnügungssteuersatzung und die höheren Umsatzzahlen einzelner Spielbetriebe konnten bereits 150.317,59 EUR an Vergnügungssteuer vereinnahmt werden. Bei dem eingeplanten Haushaltsansatz von 80.000,00 EUR ergeben sich somit überplanmäßige Einzahlungen von 70.317,59 EUR.
- **Produkt 61201 –Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft–**
  Zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität wurden bisher 4 Mio. EUR als Liquiditätskredit aufgenommen. Da derzeit erst 2 Mio. EUR von Seiten der Verbandsgemeindekasse Maifeld an den Darlehensgeber zurückgezahlt wurden, wird der oben genannte Gesamtstand der Einzahlungen verfälscht, da die Rückzahlung aller Liquiditätskredite bis zum 31.12.2016 beabsichtigt ist.

Neben den oben genannten Abweichungen sind noch verschiedene kleinere Abweichungen, sowohl bei den Einzahlungen wie auch bei den Auszahlungen, aufgetreten, die jedoch keine ausschlaggebende Wirkung auf die Haushaltsplanausführung haben. Bei einem großen Teil der geplanten Investitionsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen nicht im vollen Umfang in 2016 abgewickelt werden, so dass die Haushaltsansätze in 2016 auch nicht komplett ausgeschöpft werden.
Nach dem derzeitigen Stand der finanziellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich der Finanzhaushalt bis zum Jahresende hin positiver, als ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehen, entwickeln wird. Dadurch bedingt ist abzusehen, dass die eingeplante und genehmigte Kreditermächtigung nicht, bzw. nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden muss.

Derzeit sind die Voraussetzungen des § 98 der Gemeindeordnung, wonach ein zweiter Nachtragshaushalt zu erstellen ist, nicht erfüllt. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt von der Erstellung eines zweiten Nachtragshaushaltes/Nachtragshaushaltssatzung abgesehen werden.

Aufgestellt
Polch den 02.09.2016

Stefan Völlmeke

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 8 **Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/268/2016/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1 **Sachbearbeiter:** Herr Häuser

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeister Maximilian Mumm endet mit Ablauf des 30.09.2017. Somit ist die Stelle zum 01.10.2017 neu zu besetzen. Der Stelleninhaber bewirbt sich erneut um die Wiederwahl.

Als Wahltermin wurde der 19.03.2017 von der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, festgesetzt.

Für die Besetzung der Bürgermeisterstelle (Ausschreibung und Wahl) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO), insbesondere:

1. Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 8 Jahre (§ 52 Abs. 1 GemO).
2. Der Bürgermeister wird von den Bürgern gemäß den Bestimmungen des § 53 GemO direkt gewählt.
3. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben (§ 53 Abs. 6 GemO). Ausgehend vom Wahltag am 19.03.2017 ist dies der 09.01.2017.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über den Inhalt der Stellenausschreibung, wobei er in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen an die gesetzlichen Vorgaben des § 53 Abs. 3 GemO gebunden ist und darüber hinaus insbesondere keine weiteren persönlichen Voraussetzungen vorgeben darf.

Die Stellenausschreibung sollte außerdem folgende Punkte beinhalten:

- Die beiden nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes zulässigen Besoldungsgruppen sind aufzunehmen:
  Bei einer Einwohnerzahl von 20.001 bis 30.000 wird das Amt des Bürgermeisters den Besoldungsgruppen B 3 oder B 4 zugeordnet (§ 2 Abs. 1 Landeskommunalbesoldungsverordnung).

- Es sollte eine Frist zur Abgabe der Bewerbungen bestimmt werden. Bei der Formulierung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist handelt.
  Als Ausschlussfrist gilt einzig die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. Ausgehend vom Wahltermin endet diese am Montag, 30.01.2017, 18.00 Uhr. Damit die wahlvorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen in die Lage versetzt werden aus dem Bewerberfeld einen Wahlvorschlag zu entwickeln, sollte die Bewerbungsfrist deutlich vor dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge liegen. Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird daher vorgeschlagen die Bewerbungsfrist auf den 09.12.2016 festzulegen.

- Allgemeine Hinweise (z. B. "dynamisch und engagierte Persönlichkeit) sind zulässig.

Der Entwurf der Stellenausschreibung ist in der Anlage beigefügt.

Weiterhin entscheidet der Verbandsgemeinderat auch über den Zeitpunkt der Stellenausschreibung und darüber, wo sie zu erfolgen hat.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 20.09.2016 wurde der Vorschlag unterbreitet, den vollständigen Text der Ausschreibung im Staatsanzeiger und im Blick Aktuell Maifeld zu veröffentlichen, wobei eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger rein rechtlich betrachtet ausreichend wäre. Zudem wurde nach einer Diskussion vorgeschlagen einen verkürzten Ausschreibungstext in der Rheinzeitung zu veröffentlichen.

Nach Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland Pfalz (GStB) bestehen gegen die Veröffentlichung von zwei verschiedenen Ausschreibungstexten rechtliche Bedenken. Daher bleibt nur eine Verfahrensweise bei der der vollständige Text veröffentlicht wird.

Für die Veröffentlichung im Staatsanzeiger entstehen Kosten in Höhe von ca. 200,00 EUR. Die Bekanntmachung im Blick Aktuell Maifeld ist kostenneutral. Für eine Veröffentlichung in der Gesamtausgabe der Rheinzeitung würden gemäß eines Angebots Kosten in Höhe von 4.300,00 EUR entstehen.

Aufgrund der Höhe der Kosten, wird vorgeschlagen, auf eine Veröffentlichung der Ausschreibung in der Rhein-Zeitung zu verzichten.

Letzter Tag für die Veröffentlichung der Ausschreibung ist der 09.01.2017 (§ 53 Abs. 6 GemO – 69. Tag vor der Wahl). Um das Bewerbungsverfahren frühzeitig zu eröffnen, sollte die Ausschreibung bereits Anfang November veröffentlicht werden (z. B. Veröffentlichung in der Rheinzeitung in der Samstagsausgabe am 12.11.2016, im Staatsanzeiger am 14.11.2016 und im Blick Aktuell Maifeld am 11.11.2016.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt:

1. Die Ausschreibung soll im Staatsanzeiger, im Blick Aktuell Maifeld sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erfolgen.
2. Veröffentlichungstermin ist im Staatsanzeiger der 14.11.2016, im Blick Aktuell Maifeld der 11.11.2016, sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld der 11.11.2016.
3. Die Bewerberfrist läuft bis zum 09.12.2016 (keine Ausschlussfrist).
4. Die Besoldung soll sich nach der Besoldungsgruppe B3 / B 4 richten.
5. Die Dienstaufwandsentschädigung wird gemäß § 8 Landeskommunalbesoldungsverordnung als Höchstsatz gezahlt.
6. Im Übrigen soll die Ausschreibung inhaltlich der beigefügten Anlage entsprechen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinderat Maifeld	06.10.2016	Maifeld/268/2016/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

Ausschreibung Stelle Bürgermeisterin / Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maifeld

Bei der Verbandsgemeinde Maifeld, Landkreis Mayen-Koblenz, ist die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

zum 01. Oktober 2017 wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich für das Amt.

Mit ca. 25.000 Einwohnern in 16 Ortsgemeinden und zwei Städten ist die Verbandsgemeinde Maifeld eine der größeren Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz. Die ursprünglich überwiegend landwirtschaftlich geprägte Region hat in den letzten Jahren einen Strukturwandel vollzogen und sich zu einem überregional bedeutenden Standort für Industrie und mittelständiges Gewerbe entwickelt. Aber auch der Tourismus gewinnt auf Grund der reizvollen und vielseitigen Landschaft, der bestehenden Kulturgüter und der neu geschaffenen Freizeiteinrichtungen an Bedeutung. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ist die Stadt Polch.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am Sonntag, 19. März 2017, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Maifeld für eine Amtszeit von acht Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, 02. April 2017, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer Deutsche / r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (19. März 2017) das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl (19. März 2017) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gesucht wird eine zielstrebige, engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die befähigt ist, mit dem Verbandsgemeinderat und den Ortsgemeinderäten / den Stadträten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Verwaltung als modernen Dienstleistungsbetrieb bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre und endet am 30. September 2025. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 3 / B 4 zugeordnet. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 30. Januar 2017, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld „Blick Aktuell Maifeld" (Amtliches Bekanntmachungsorgan) öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erklärt werden, dass den politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 09. Dezember 2016 (keine Ausschlussfrist) an:

Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
Kennwort „Bürgermeisterwahl"
Marktplatz 4-6, 56751 Polch

DAS MAIFELD
engagiert in die zukunft

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 9 Personalangelegenheiten (Maifeld/279/2016/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1 Sachbearbeiter: Herr Hartung

Sachverhalt:

Projektmanager/in – Ländliche Zentren – Stellenbesetzung

Im Mai 2014 wurden die Städte Münstermaifeld und Polch sowie die Ortsgemeinde Ochtendung in das Förderprogramm „Ländliche Zentren – kleinere Städte und Gemeinden" aufgenommen. Das Projekt ist auf zehn Jahre angelegt.

Ziel dieses Förderprogramms ist es, durch kommunale Infrastrukturmaßnahmen und die Förderung privater Modernisierungsvorhaben unter Erarbeitung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte die Ortsmitten als attraktiven Aufenthaltsraum für Jung und Alt zu festigen und auszubauen und im Wege der Kooperation die kommunale Aufgabenwahrnehmung effizienter und kostengünstiger zu gestalten. In den drei teilnehmenden Kommunen leben über 16.000 Einwohner und damit der überwiegende Teil der Bevölkerung des Maifelds, jedoch sollen auch die übrigen Ortsgemeinden der Nahbereiche von dieser Kooperation profitieren, so dass ein Effekt für das gesamte Maifeld erzielt wird.

Auf Grund der Bedeutung des Projektes für das Maifeld und des Aufgabenumfangs hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die Zustimmung zur Einstellung einer Bewerberin erteilt. Die Bewerberin sollte die Stelle zum 01.10.2016 antreten. Inzwischen hat die Bewerberin jedoch kurzfristig mitgeteilt, dass sie die Stelle aus privaten Gründen nicht mehr antreten möchte. Sie wurde aus dem bestehenden Arbeitsvertrag entlassen.

Inzwischen wurde die unbefristete Stelle erneut in der Rheinzeitung, bei Stepstone, im Blick Aktuell und auf der Homepage mit der Qualifikation Stadtplaner ausgeschrieben. Dabei werden Entwicklungsmöglichkeiten bis Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Aussicht gestellt.

Die Stelle ist damit dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Vor Einstellung ist grundsätzlich gemäß § 47 Abs. 2 GemO die Zustimmung des Verbandsgemeinderates erforderlich. Um jedoch eine zügige Stellenbesetzung zu gewährleisten, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Mumm zu ermächtigen die Einstellung im Benehmen mit dem Ältestenrat vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
Im Stellenplan für das Jahr 2017 soll eine Stelle der Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:
Herr Bürgermeister Mumm wird im Sinne einer zügigen Besetzung der Stelle Projektmanager/in Ländliche Zentren ermächtigt, die Einstellung im Benehmen mit dem Ältestenrat vorzunehmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Verbandsgemeinderat Maifeld	06.10.2016	Maifeld/279/2016/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 10 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen (Maifeld/277/2016)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben: